

659. Trier den 16. Februar 1768.

Churfürstliche Regierung.

Auf die Weisung des (am 10. Febr. c. a.) neu erwählten und die Landes-Regierung angetreten habenden Erzbischofen und Churfürsten **Clemens Wenceslaus** (Prinz von Sachsen) werden, in Berücksichtigung des seitherigen Nothstandes der churtrierschen Unterthanen, alle **Empfangs- und Huldigungs-Feierlichkeiten**, bei dem bevorstehenden Eintreffen des Landesherrn im Churstaate Trier, untersagt.

Bemerk. In demselben Tage ist gleichmäßig verordnet worden, daß alle erztiftische Justiz- und Verwaltungsbörden ihre Funktionen, bis auf weitere persönliche Bestimmung des Churfürsten, fortsetzen sollen.

660. Ehrenbreitstein den 1. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Nebst der Verheißung, den Chur-Staat Trier unter göttlichem Beistande in Frieden und Wohlergehen zu erhalten, wird, zur Ersparung der Kosten der sonst üblichen allgemeinen Landeshuldigung, die von den erztiftischen Unterthanen dem verstorbenen Churfürsten **Johann Philipp** und seinen Nachkommen am Erztiste geleistete Landes- und Erb-Pflicht, — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo deren besondere Erneuerung für nöthig erachtet werden wird —, für genügend erklärt, und werden zugleich die Landesbehörden angewiesen, die ihnen obliegenden Dienstpflichten, durch Handhabung strenger Gerechtigkeit und guter Polizei zu erfüllen, resp. die sämmtlichen erztiftischen Unterthanen ermahnt, durch pflichtmäßigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, so wie durch Sittlichkeit und Ruhe, die Wirkungen der landesväterlichen Absichten des Churfürsten zu sichern.

661. Ehrenbreitstein den 2. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nebst der landesherrlichen Erklärung, daß Anwartschaften auf Aemter und Dienstadjunktionen ferner nicht mehr ertheilt werden sollen, und daß alle desfallige Gesuche unstatthaft sind, werden alle früher geschene gleichartige Verleihungen aufgehoben, und sollen beglaubte Abschriften der, solche Expectanzen gewährenden Dekrete und Patente, von ihren Besitzern, binnen 4 Wochen, an die churfürstl. geheime Canzley eingereicht werden.

662. Ehrenbreitstein den 2. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Sämmtliche erztiftische Geistliche dürfen fernerhin nicht anders, als in ganz schwarzer Kleidung, mit Kragen und Mantel und mit einer offenen standesgemäßen Tonsur, auf offnen Straßen oder sonst im Publikum in den Städten erscheinen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 13. Februar 1786 landesherrlich erneuert, und deren genauere Beachtung befohlen, sodann auch vom erzbischöflichen General-Bisariate zu Trier am 17. ej. m. wiederholt publicirt worden.

663. Ehrenbreitstein den 5. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Um alle, nicht vorausgesetzte, jedoch mögliche, Bestechlichkeit der churfürstlichen Beamten, so wie desfallige Versuchungen von Seiten der Partheien und Unterthanen zu beseitigen, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß derjenige, welcher einen Rath, Richter oder sonstige Justizbehörde, mit Geschenken zu seinem vermeintlichen Behufe günstig zu machen suchen wird, durch diese Handlung seines Rechtes verlustig und platterdings sach-

fällig erklärt werden, dagegen aber derjenige Beamte oder dasjenige Mitglied einer Justizstelle, welcher oder welches ein solches Geschenk annimmt, dadurch völlige Amtsentsetzung und Erstattung des Geschenks an die Armen verwirkt haben soll; und daß

2. derjenige, welcher Behufs Erreichung seiner Anstellungen oder Gnaden-Gesuche (außer den festgesetzten Canzley-Laxen), ein Geschenk geben wird, solcher Gnade gänzlich verlustigt; „derjenige aber, so die landsfürstliche Gnaden gleichsam zu verkaufen sich anmaßen würde, „als ein Verleser unserer churfürstlichen höchsten Ehre, „und Verächter unserer, nur allein nach den Verdiensten „und nicht nach dem Reichthum abmessender Gnadenzugungen, mit gebührender Ungnade bestrafet, das angenommene Geschenk aber doppelt denen Armen zugesignet werden soll.“

664. Ehrenbreitstein den 30. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Die vom Churfürstenthum Trier und der fürstlichen Abtey Prüm relevirenden Lehnsleute werden aufgefordert, binnen Jahr und Tag, vom 12. Januar d. J., als dem Sterbetag des Churfürsten Johann Philipp, an zu rechnen, die Erneuerung ihrer Lehenempfangnisse und die Erfüllung ihrer Lehenspflichten herkömmlich zu bewirken. Gegen die Säumigen sollen die desfallsigen lehenrechtlichen Strafen verhängt werden.

665. Ehrenbreitstein den 7. April 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Unter Bestätigung der Verordnungen vom 18. October 1736 und 15. November 1755 (Nr. 457 und Nr. 555 d. S.), wegen der Verpflegung der Armen und Nichtdung der Bettlei, deren strengere Handhabung befohlen wird, wird folgendermaßen weiter landesherrlich verordnet:

1. Alle fremde Bettler und Landstreicher müssen binnen 8 Tagen das churfürstliche Landesgebiet räumen und

sollen im fernern Betretungsfalle gewaltsam daraus vertrieben werden.

2. Die einheimisch gebornen Bettler sind ohne Ausnahme an den Ort ihrer Geburt, oder dahin, wo sie das Wohnungs-Recht durch Heirath oder sonst erworben haben, zu verweisen.

3. Alle eingeborne arbeitsfähige Bettler, ohne Geschlechtsunterschied, müssen binnen Monatsfrist ihren resp. Lokalbeamten ihren, außer der Bettelei, ergriffenen Brod-Erwerbszweig nachweisen; im Unterlassungsfalle sollen sie nicht mehr im Lande geduldet, sondern mit Gewalt hinausgetrieben werden.

4. Einheimische, vom Lokal-Beamten und Pfarrer, als wirklich arbeitsunfähige Armen anerkannte Individuen sind zu den örtlichen Almosen zuzulassen, dieselben dürfen deren aber keine außer ihrem Geburts- oder Wohn-Orte sammeln, bei Strafe von 3 und 6 wöchentlicher Haft für den ersten und zweiten Contraventionsfall und der Landesverweisung bei der dritten Wiederertappung auf Betteley.

5. Bei einer Unzulänglichkeit der örtlichen Armen-Verpflegungsmittel, ist dennoch den Ortsarmen kein Bettelgang in den übrigen Amtsortschaften zu gestatten, sondern es soll die Unterstützung des bedrängten Ortes, durch die übrigen wohlhabenderen Gemeinden desselbigen Kirchspiels oder auch des ganzen Amtes, amtlich vermittelt werden.

6. Den wandernden, im Ort ihrer Ankunst keine Arbeit findenden Handwerksgesellen soll, zu ihrem weiteren Fortkommen, von den Vorstehern ein Almosen gereicht, ihnen aber deren Sammlung von Thür zu Thüre nicht gestattet werden.

7. Die Thorwachen zu Trier, Coblenz und Ehrenbreitstein dürfen keine auswärtigen Bettler einlassen, und müssen dieselben, bei nothwendigem Durchzug, von Thor zu Thor führen.

8. Jede Almosenspendung an einen außerhalb des Orts wohnenden oder fremden Bettler, so wie die Beherbergung eines solchen, soll von vermögenden Unterthanen mit einer Strafe von 2 Goldg. gebüßt werden, wovon dem Denuncianten $\frac{1}{4}$ zuzuwenden ist; dagegen müssen aber unvermögende Contravenienten mit Schlä-

gen, allenfalls auch, besonders bei Wiederholungen, mit Ausstellung an den Straßstock, bestraft werden.

9. Die vorschriftsmäßigen Armen-Verzeichnisse müssen, als controlirende Nachweise des abnehmenden Bestandes der Bettler, alljährlich von den Lokalbehörden mit größter Genauigkeit gefertigt, und medio Decembris, mit Bericht über die Vollziehung und die Wirkungen der gegenwärtigen Verordnung, an die k. k. Landesregierung eingesandt werden.

10. Gegen fremde Bettler und Vagabunden sollen die Lokalbehörden, vorerst alle 14 Tage, dann aber alle Monate, Visitationen der Landstraßen und der verdächtigen Orte veranstalten.

11. Für die Verhaftung eines fremden Bettlers oder Landstreichers und dessen Ueberlieferung an die Behörde soll eine Belohnung von 5 Fl. rheinisch vom Amte, worin die Arrestation geschehen ist, gezahlt werden.

12. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen Städten und Amtsbezirken verkündigt und beachtet werden.

Bemerk. Am 30. August ej. a. und 27. Mai 1769 ist, unter Aufrechthaltung des übrigen Inhalts der obigen Verordnung nachträglich bestimmt worden, daß die seit mehreren Jahren in den Gemeinden eingewohnenden und wohnenden Armen, welche sich gut aufführen, nicht ohne weiters daraus vertrieben, sondern so lange geduldet werden sollen, als sie ihr gutes Betragen fortsetzen und sonst dem Publikum nicht zur Last gereichen.

Sodann ist am 11. März 1776 mit Bezugnahme auf die vorbezeichneten Bestimmungen, und unter Berücksichtigung des im Seminar-Gebäude zu Coblenz errichteten Armen-Arbeits-Hauses, eine specielle Armen-Verpflegungs- und Bettler-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen worden.

666. Ehrenbreitstein den 12. April 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der seither nicht geschehenen Erfüllung der landesherrlichen Verordnungen, wird es den sämtlichen

erzstiftischen Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht, die Beobachtung der bereits erlassenen und künftig ergehenden churfürstlichen Verordnungen strenge zu beaufsichtigen.

667. Ehrenbreitstein den 5. Mai 1768.

Churfürstliche Regierung.

Neubauten und Gartenmauern an den Landstraßen dürfen künftig nur nach stattgefundenener Anzeige bei dem Amte und hierauf erlangter Genehmigung desselben ausgeführt werden.

668. Ehrenbreitstein den 2. Juli 1768.

Churfürstliche Regierung.

Die unter den, im Churfürstenthum Trier bestehenden, sogenannten Mittel- oder Grund-Gerichten häußlich wohnenden, landesherrlichen Unterthanen sollen von den churfürstlichen Aemtern, wohin sie als gehuldigte Landes-Unterthanen gehörig, unmittelbar vorgeladen, und bei Weigerungen, durch Ansetzung und Verwirklichung namhafter Strafen, zum Erscheinen vermög't werden; eine dergleichen Requisition der gedachten Gerichte soll nur da eintreten, wo deshalb mit Röstern besondere Verträge bestehen.

669. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Unter Mißbilligung der allgemein, durch Schwelgerei und Geschäftsbetrieb, stattfindenden Enttheiligung der Sonn- und Feiertage wird aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht verordnet:

„daß fernerhin auf Sonn- und Feiertage alles Tanz-
 „zen überhaupt, nicht minder in denen öffentlichen Gast-
 „und Wirthshäusern alle instrumental Music, imglei-
 „chen auf dem Landt das Weinschenken, Kegelschieben

„und alle dergleichen Spiel bis nach völlig geendigtem
 „Nachmittags-Gottesdienst; sodann in denen Läden und
 „Boutiquen die, so außwärts als auch inwendig durch
 „Fensteren und Grille, zum Hervorschein geschehende
 „Aushangung deren Waaren gänzlich abgestellt, anmit
 „die Läden völlig geschlossen sein sollen.“

Die gegenwärtige Bestimmung soll von den chffl.
 Fiskalen streng gehandhabt und jede Contravention una-
 nachsichtlich bestraft werden.

670. Ehrenbreitstein den 8. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir gnädigst mißliebig vernehmen müssen,
 wie schlecht bis dahin der von Unserm dritten Herrn
 Kur-Vorfahrern höchstlöblicher Gedächtniß, obgleich zu
 Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung
 in offenem Druck erlassener, und hinlänglich verkündeter
 Wald-Forst-Jagd-Waydwerks- und Fischerey-Ordnung
 (vom 3ten Dezember 1720 Nr. 371 d. S.), unter ande-
 ren sonders in Beobachtung der gewöhnlichen Heeg- und
 Sez-Zeit, auch mehr anderer Puncten nachgelebet worden
 seye; hingegen Unsere gnädigste Willens-Meynung ernst-
 lich und gemessen dahin gehet, daß

1. bis auf anderweite gnädigst gutbefindende Ver-
 fügung einweilen überhaupt genauest auf sothane im
 Druck erlassene kurfürstliche Wald-Jagd- und Forst- auch
 sonstige Verordnungen gehalten, und die Widerhandelnde
 (es seye in welchem Stück es wolle) zur schärfesten Ver-
 antwortung gezogen werden sollen, insbesondere aber

2. daß die, Einhalts sothaner Ordnung, vorgeschrie-
 bene Heeg- und Sez-Zeit, zumal auf das genaueste, je-
 doch mit der in so weiten Abänderung beobachtet, und
 eingehalten werde, daß, soviel das rothe Wildpret, als
 Hirsch und Schmahthier betrifft, erstere alleinig von
 Joannis bis Michaelis, letztere aber von Galli bis drey
 Königen, wie imgleichen das schwarze Wildpret, von
 auch besagtem Galli bis drey Königen, Feldhüter und
 Haasen hingegen, erst von Bartholomaei bis den 1. Fe-
 bruarii zu schießen erlaubt seyn solle, und zwar nicht

nur unter der bereits in der kurfürstlichen Forst- und Jagd-Ordnung vorhin angedrohter Straf des Verlustes der Jagd-Berechtigung selbst, sondern anbey mit der Verwarnung, daß, falls jemand (er seye, wer er wolle) außer der vorgeschriebenen erlaubten Zeit, auf der Jagd betreten werde, kurfürstliche Revier-Jäger (wie dieselbe den wirklich-gnädigsten Befehl hierdurch erhalten) nicht nur denenselben die Flinten auf der Stelle abnehmen und pfänden, sondern annebst die sowohl bey sich führende, als überhaupt alle während der Heeg- und Sez-Zeit auf der Wildbahn (es seye eigene, Privat- oder Kuppel-Jagd, wo es nur wolle) antreffende Hunde gleichmäßig auf der Stelle todtschießen, und hierunter in einem, wie dem andern sich keineswegs durch die mindeste Rücksicht einiger Person, oder derselben Qualität abhalten, vielweniger abschrecken lassen sollen; wie dann auch bey Reifung deren Trauben gleichmäßig alles Jagen und Hezen in denen Weinbergen bis zur völligen Ablass unter nemlicher Straf und Warnung verboten bleibt.

3. Befehlen Wir gleichmäßig gnädigst, daß niemanden in Unserm Erzstift (er seye Unterthan, oder wer er wolle, der nicht zur Jagd selbst berechtiget) erlaubt seyn solle, Jagdhunde, sondern sogenannte Bracken, zu unterhalten, vielweniger sich mit solchen auf denen Wildbahnen, am allerwenigsten aber in Geheegen, auch nicht einmal auf denen gemeinen Wegen und Straßen (es werden dann dieselbe an Leitseilen geführet) finden zu lassen, in betretendem Fall aber zu gewärtigen, daß solche ebenwohl von denen Jägern auf der Stelle todgeschossen, und was eigene eingeseffene Unterthanen seynd, dieselbe annebst auf jeden solchergestalt betretenden Fall, mit einer Straf von 4 Goldgulden ohnnachsichtlich angesehen, und darauf erequiret werden sollen; gleich dann Wir Unseren Revier-Jägern die genaueste Obsicht und Nachachtung hierunter unter eigener scharfester Verantwortung und Strafe, auch der allensfallsigen Cassation selbst, hiermit ebenwohl gnädigst auftragen und anbefehlen.

4. Wiederholen Wir nicht minder hierdurch gnädigst ausdrücklich anhero die von Unserm ohnmittelbaren Herrn Kur-Vorfahrern bereits erneuerte Verordnungen von denen Jahren 1757 und 1759 (Nr. 574 und Nr. 592 d. S.), und befehlen zuzufolg solcher, hierdurch nochmalen ernstlich und gnädigst, daß kein Jagd-Berechtigter

(er seye abermalen, wer er wolle) sich unterfange, die Jagden und Fischereyen anderster, dann durch wirklich gelernte, und in Montour stehende Jägere zu exerciren, am wenigsten aber sich darzu eingessener Unterthanen zu gebrauchen, widrigenfalls sämtliche kurfürstliche Revier-Jägere hierdurch ebenwohl gnädigst befelchet sind, nicht nur jederem anderer Gestalt betretten werdenden, die Flinten abzunehmen und zu pfänden, auch die Hunde todtzuschießen, sondern annebst den Betrettenen (wann er ein Unterthan) kurfürstlichem Ober-Forst-Amt anzuzeigen, um solchen benebst zu behöriger Strafe ziehen zu können, welche Wir zum abschreckenden ernstlichen Betspiel hierdurch gnädigst dahin schärften, daß (welcher Unterthan sich außer der kurfürstlichen Jägerrey von einem andern etwa Berechtigten zur Jagd werde gebrauchen lassen) derselbe auf jeden betrettenen Fall mit abermalig-ohnnachlässlicher Strafe von 10 Goldgulden angesehen und darauf erequiret, im Unvermögenheits-Fall aber gleich einem wirklichen Wilddieben geachtet, und drey Tag nacheinander mit aufgesetzten Hirschgeweyhen, an Straßtock ausgestellt werden solle; dahingegen gestatten Wir

5. bis zur anderweiten gnädigsten Vorkehr hierdurch Unseren Unterthanen gnädigst, daß jede Gemeinde unter ihro einen Wildhütern halte und seze; nicht aber, daß dieser Dienst in der Gemeinde, wie andere Gemeinnds-Diensten umgehen solle, sondern, daß hierzu ein eigener Mann für beständig ausgesezet werde, welcher dann die Zeit hindurch, als lang die Früchten im Felde stehen, das Wild hüte, und von dem Saamen sowohl, als Früchten abhalte, zu dem Ende auch diesem hierdurch gnädigst erlaubet wird, jedesmal einen oder zwey Hund mit, und bey sich zu führen, fort das Wild durch diese von dem Feld nach dem Gehölze ruckzutreiben, jedoch in dieses keineswegs zu verfolgen, sondern alsdann sogleich die Hund wieder abzurufen, auch keine andere Hunde hierzu, dann von geringer Gattung, als Pudel oder Pommeren, keineswegs aber wirkliche Jagdhunde zu gebrauchen, weswegen der angenommene Wildhüter die mit sich führen wollende Hunde jedesmal dem Revier-Jäger zuvorderist vorzeigen, und solche anderst nicht, dann nach fordersamer Gutheißung mit sich führen solle; nebstdeme zwar Wir den weitem gnädigsten Bedacht nehmen wer-

den, auf möglichste Art denen bisherig vielfältigen Klagen wegen Wildschadens annoch näher abzuheffen, indeszen aber Wir nebst jener einseitigen Gestattung

6. gesamt Unseren Revier-Jägeren hierdurch nachdrucksamst, und unter Straf der allenfälligen Cassation gnädigst anbefehlen, das überhäufige Wild, so weit es nur mit Conservirung der Wildbahn thunlich, sowohl in dieser selbst, als auch besonders auf denen Gränzen, als les nur antreffende wechselnde Wild, jedoch nach Weydmann's Brauch, hinwegzuschießen.

7. Befehlen Wir gleichmäßig gnädigst, das künftig jeder Unterthan seine zu Haus haltende Hunde keineswegs aus- und in die Wildbahn laufen lassen solle, er habe dann einen Klippel von 14 Zoll lang und zwey Zoll in der Ründung dick, in die Länge und nicht in die Quere anhangen, mit der abermaligen Verwarnung, das andernfalls der ohne Klippel in der Wildbahn anzutreffende Hund, nicht nur gleichmäßig von denen Revier-Jägeren auf der Stelle todtschossen, sondern auch der Eigenthümer benebst in die Straf eines Goldgulden verfallen seyn, und darauf ohnnachsichtlich erequiret werden solle.

8. Haben kurfürstliche Revier-Jäger wohl dahin zu sehen, und genau Acht zu haben, das sich keiner nicht Berechtigte in die Wildbahn einschleiche und daselbst jage, sondern sollen sie diejenig-antreffende ohne Rücksicht der Person pfänden, denenselben die Flinten abnehmen, und zugleich die Hunde todtschießen, und wann es Unterthanen, dieselbe benebst als Wildddiebe angesehen werden, und in die in der kurfürstlichen Forst-Ordnung bereits angeetzte Strafen verfallen seyn, allenfals auch zur Bestungs-Arbeit abgeföhret werden; wessen Festhaltung wir denen Revier-Jägeren unter anderen besonders und vorzüglich gnädigst einbinden, dergestalt, das, wo ein Revier-Jäger seine Pflicht und Schuldigkeit außer Acht lassen, oder das mindeste durchsehen werde, derselbe auf der Stelle cassirt seyn solle.

9. Verbiethen Wir weiters hierdurch gnädigst, das weder ein Unterthan, noch anderer einiges Holz in denen Waldungen oder Hecken hane und nehme, welches dem Revier-Jäger nicht zuvor angezeigt, und von demselben forstmäßig angewiesen, vor allem aber der kurfürstliche

Consens darüber erhalten worden seye; insbesondere aber das benöthigte Brandholz betreffend, sollen Revier-Jägere alljährlich, oder, wie es die Nothdurft erforderet, denen Gemeinden in ihren eigenen, oder denen berechtigten Waldungen, sichere Schläge ohnentgeltlich anweisen, auch die zu fällende Bäume (womit die Saambäume, und die zu Bedeckung des Beywaches benöthigte nicht abgehauen werden) mit der Waldart ordentlich bezeichnen, und solches zweymal im Jahr, nemlich im Frühjahr und das andermal im Monath November geschehen, die sofort außer diesen Schlägen hauen, oder andere Bäume, als solchergestalt bezeichnet, fällen, gepändet, und in die Freveln angeschrieben werden; wohingegen ein Unterthan oder sonstiger sich diesen gnädigsten Befehlen, oder dem Revier-Jägern in Exquirung derselben thätlich zu widersehen unterfangen würde, solle derselbe auf die beschehende Anzeige des Jägers von dem Amt auf der Stelle sogleich handfest gemacht, und zum kurfürstlichen Ober-Forst-Amt zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden. Gleich Wir dann hierunter die würlliche Straf der Bestungs-Arbeit auf diese oder jene Zeit, nach Befund der Sachen und Größe des Verbrechens hierdurch gnädigst festsetzen; fort diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, auch Warnung aller Orten Unserer Kurlanden behörend und unverzüglich zu verkünden gnädigst befehlen. Urkund Unserer eigener Hand-Unterschrift und Beydruckung des kurfürstlichen größeren Canzley-Insigels.

671. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Unter Erneuerung der, wegen Führung eines sittlichen und nüchternen Lebenswandels der Geistlichkeit, erlassenen erzbischöflichen Verordnungen, werden alle Pfarr-, Ordens-, Säkular- und Regular-Geistliche angewiesen, die öffentlichen Wirthshäuser, Estaminets und Versammlungsorte, außer bei nothwendigen Reisen, nicht zu besuchen und sich in keinem Falle an den in denselben stattfindenden schwelgerischen Gelagen zu theiligen. Die Entgegenhandelnden sollen von den geistlichen Behörden durch Anwendung der Kirchen-Censur bestraft werden.

672. Eärlich den 27. August 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die in den Reichsländern zunehmenden heimlichen, und ohne Erfüllung der reichskonstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattfindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Gebiete verboten werden und den sämtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emiffarien und ihrer Helfer und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelplätzen der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen, sondern der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath befohlen wird.

Bemerk. Am 18. April 1786 sind, unter Erneuerung der in den Jahren 1724, 1726, 1763, 1766 und später (Nr. 392, Nr. 623 und Nr. 651 d. G.) erlassenen und der in dem obigen Reichsbedikte enthaltenen Bestimmungen, die heimlichen Auswanderungen und die Verführungen zu denselben wiederholt streng verboten, und die Modalitäten neuerdings festgesetzt worden, unter welchen der landesherrliche Emigrationsconsens nachgesucht und ertheilt werden soll.

673. Ehrenbreitstein den 5. September 1768.

Churfürstliche Regierung.

Bei den vielfachen nächtlich geschehenden und unentdeckt bleibenden Feld-, Garten-, Obst-, Weinberg- und Wiesen-Diebereien und der, durch muthwillige Frevler, verübt werdenden gleichartigen Beschädigungen, wird landesherrlich bestimmt:

„daß künftig eine jede Gemeinde vor den auf obige Art einem oder andern verursachenden Schaden so lange und viel ohne geringster Nachsicht, aus eigenen Mittheiln sämtlicher Gemeindsglieder, zu haften schuldig sein solle, bis dieselbe den wahren Urheber, Thäter und Frevler der Obrigkeit entdeckt und nahmhafft macht.“

Die Aemter sollen diese Bestimmung den Gemeinden sofort verkünden und dieselbe streng handhaben.

674. Ehrenbreitstein den 20. September 1768.

Eurfürstliche Regierung.

Den erzstiftischen Wollenwebern und Blaufärbern wird es bei willkürlicher Strafe verboten, die Lächer nur auf die Schauh färben zu lassen und resp. zu färben, und sollen dergleichen (nicht auf der sogenannten Küpp, oder auf den Kern) schlecht gefärbte, und nach Monatsfrist noch feilgeboten werdende Lächer von den Ortsvorstehern, unter Zuziehung der Schaumeister, auf den öffentlichen Jahrmärkten und in den Kramläden ermitteln und confiscirt werden.

675. Ehrenbreitstein den 30. September 1768.

Eurfürstliches Ober-Forst-Amt.

Die von Aemtern und Gemeinden aufgestellt werden den Entschädigungs-Gesuche für erlittenen Wild-Schaden sollen ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn die Gemeinden die ihnen zum Schutz ihrer Fluren, in der Präliminar-Jagd- und Forst-Ordnung (Nr. 670 d. S.) S. 5, gestattete Anordnung von Wildhütern (mit Hunden zur Verschreckung des Wildes) wirklich ausgeführt haben.

676. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Eurfürst etc.

Unter beifälliger Anerkennung des von den Professoren der Philosophie auf der Universität zu Trier und bei dem Gymnasium zu Coblenz seither befolgten, verbesserten Lehr-Systemes und unter Aufstellung der diesem in seinen Hauptelementen, zum Besten der studirenden Jugend, zu gebenden stufenweisen Entwicklung, werden landesherrliche Vorschriften, über die Nichtaufnahme der zum Studium der Wissenschaften, durch Mangel an Vorkenntnissen und intellectueller Fähigkeit, ungeeigneten Individuen ertheilt,

sodann wird auch die Art und Weise bestimmt, wie die General-Examen und die schärfern Prüfungen um das Primat, so wie die Promotionen zum Baccalaureat oder Magisterium vollzogen, auch die Disciplin unter den Studierenden von den Professoren gehandhabt und endlich von denselben die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse ertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch k. k. Verordnung vom 18. Novbr. ej. a. ist bestimmt worden, daß die philosophische Fakultät der Universität Trier, wie bisher, aus 9 Gliedern dergestalt ferner bestehen soll, daß allemahl vier derselben patres societatis Jesu seien, nämlich der wirkliche praefectus studiorum, die zwei wirklichen Professores philosophiae und der Professor Matheseos, die übrigen fünf Professuren sollen mit tüchtigen, zu dem Magisterio philosophiae graduirten Personen, weltlichen oder geistlichen, auch Regular-Orden-Standes besetzt, und diese fünf Lehrer für diesesmal von der gesammten Universität ausersehen und angeordnet, bei künftigen Abgängen einzelner Mitglieder aber, diese von der Fakultät selbst (wie es auch bei den übrigen Fakultäten herkömmlich ist) nach Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten ersetzt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Anzahl der Jesuiten bei der philosophischen Fakultät nicht über die vorbezeichneten viere steige.

677. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Wiederaufhülfe der juridischen Fakultät der Universität Trier, deren Wirksamkeit durch successive verminderten Besuch der Studierenden, während der Regierung der beiden letzten Churvorfahren, abgenommen hat, werden die vom Churfürsten Franz Ludwig am 10. October 1722 (Nr. 382. d. S.) erlassenen Bestimmungen nicht nur erneuert, sondern u. A. auch, über den von den angeordneten Professoren zu beachtenden Lektionsplan, über das von ihnen zu befolgende Lehr-System und die dahin gehörigen Lehrgegenstände, über die von ihnen vorzunehm-

menden Promotionen der Studierenden, über die von ihnen auf Letztere zu führende Aufsicht, in Rücksicht ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer den Hörsäalen, und über die von den Professoren gewissenhaft auszustellenden Entlassungs-Zeugnisse über Studien und Sitten, ausführliche landesherrliche Vorschriften ertheilt.

678. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nebst der Ergänzungs-Verheißung des Mangelhaften bei der medizinischen Fakultät der Universität Trier, — ins Besondere die Ernennung eines Professors der Anatomie und der Botanik, und die Beschaffung eines botanischen Gartens —, wird, unter Erörterung der Wichtigkeit des medizinischen Studiums in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Staatsbürger, den angeordneten Lehrern die gewissenhafteste Prüfung der Vorkenntnisse und des wirklichen Berufes der bei ihnen sich anmeldenden Studierenden empfohlen; sodann werden auch, der von den Professoren zu beachtende Lektionsplan, die von ihnen vorzutragenden Lehrgegenstände, die von ihnen zu bewirkende Anleitung der Studierenden zur praktischen Heilkunde ꝛc., ausführlich vorgeschrieben; ferner die Bedingungen und die Weise der von ihnen vorzunehmenden Promotionen regulirt, auch ihre Verpflichtungen in Rücksicht der Prüfung und der Approbation der Wundärzte und Apotheker zu innerlichen Curen, so wie der Hebammen überhaupt, bestimmt, und endlich schließlich folgendermaßen verordnet:

„Womit nun aber Unsere hierunter hegende gemeinnützliche fürst-väterliche Absichten auf der andern Seite nicht vereitelt werden, als verbieten Wir mit allem Ernst und unter beträchtlicher Straf hiermit“

„1. daß kein Apotheker anderst einige Medicin, als nach denen von approbirten Medicis unterschriebenen Recepten verfertige.“

„2. Daß kein Chirurgus, vielweniger andere zu gar keiner Heilkunst verordnete Leuthe, zum innern Gebrauch

„etwas verschreibe oder verkaufe; wollen solglich, und be-
„fehlen“

„3. daß alle Theriacs, Pillen, und sonst uner-
„fahrene Materialien-Krämer mit ihren öfters an sich selbst
„schädlich, in der Anwendung aber noch schädlicheren Waa-
„ren ausgehalten werden; wie Wir dann solche keines-
„wegs dulden, sondern zugleich in Unseren Hauptstädten
„Trier und Coblenz denen Fiscalen, auf dem Lande aber
„denen Amts-Leuthen und Amts-Berwalteren hiedurch ge-
„messen aufgetragen haben wollen, auf all-obiges ein wachts-
„sames Auge zu haben, sofort gegen die Uebertrettere so-
„gleich ihres Amtes zu pflegen. Urkund Unserer eigener
„Hand-Unterschrift, und beygedrucktem des churfürstl. gro-
„ßen Canzley-Insegels.“

Bemerk. Unterm 11. Dezember 1773 hat die chur-
fürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein, mit besonde-
rer Bezugnahme auf die vorstehenden landesherrli-
chen Schluß-Bestimmungen, den Lokalbehörden die
fernere Nichtduldung aller Quacksalber, Marktschreier
u. a. öffentlicher und heimlicher Arznei-Krämer zur
Pflicht gemacht.

679. Coblenz den 17. October 1768.

Erzbischöfliches Offizialat.

Behuß Erfüllung der landesherrlichen Bestimmung,
daß die in zwei verschiedenen Orten des churfürstlichen
Gebietes wohnhaften Verlobten nur dann ehelich einge-
segnet werden dürfen, wenn sie einen amtlichen Copula-
tions-Erlaubnißschein vorzeigen können, werden sammts-
liche Pfarrer im niedern Erzstifte angewiesen, sich jeder
derartigen Entgegenhandlung, bei Vermeidung einer un-
nachlässlichen Geldstrafe von 5 Goldgulden, zu enthalten.

680. Ehrenbreitstein den 29. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da gleich beym Antritt in Unser Erzstift, Wir in
Unseren Residenz-Städten Trier und Coblenz eine zahl-

reiche studirende Jugend wahrgenommen, und dahero Unserer erzbischöflichen und landesväterlichen Obliegenheit gemäs erachtet, für dieselbe, als die Pflänzlinge der Kirchen und des Staats, eine besondere Obsorge zu tragen; so haben Wir bald Anfangs erwogen, was eine schädliche Sache es für das gemeine Wesen seye, wenn man untüchtige Leute durch die Schulen laufen lasset, ohne sie frühzeitig zu einem Handwerk, oder anderer ehrbahrer Profession zu verwenden. Wir haben ferner überleget, was für Störung, Aufenthalt und Mühseligkeiten denen Lehrereu höherer Schulen zuwachsen, wann solcherley unartige nichts wissende Kindere, nachdem sie also die untere Schulen durchwanderet, sich denen oberen Schulen zugesellen; am mehristen aber beherzigen Wir, daß, wo nicht bereits in denen unteren Schulen das Artige von dem Unartigen, das gute Gewächs von dem Unkraut, die tüchtige Subjecta von denen Untüchtigen abgesondert, und vom Studiren zeitlich hinweggeschaffet werden, sie bey ihren erwachsenen Jahren, ebenwohl mehrmahlen Gönnerere und Patronen finden, welche ihnen vor anderen wackeren Leuten in denen Abteyen, Collegiat-Stiffteren, ja sogar in denen Pfarreyen zu denen erst- und erträglichsten Stellen, wie jeweilen auch zu denen Civil-Bedienungen hülfliche Hand biethen, wodurch dann dem Kirchen- und Welt-Staat ein unsäglicher Schaden geschiehet. Dieses Uebel aus der Wurzel zu heben, thun Wir vorab deren zu Regier- und Unterweisung der fünf unteren Schulen ausgefektter und künftig auszufektender Präfecten und Magisteren Gewissen hiemit beschwehren, Unsere nachstehende Gebote und Verbote aufs Genaueste, und ohne alle Rücksicht im geraden Weege zu erfüllen.

1. Sollen sie mit Hindansetzung eitler, und gemeinschädlicher Absicht nur zahlreiche Schulen zu haben, bey Annehmung Unserer gemeinen Burgeren und Bauers-Lands-Kindereu zur ersten Schule, ihr natürliches Talent, Geist, Lust und Fähigkeit wohl prüfen, und keines von solchen Kindereu ohne vernünftige Auswahl annehmen; maßen dem gemeinen Weesen daraus wenig Vortheil zuwachsen mag, daß ein jeder Burger oder Bauer seinen Knaben zur lateinischen Sprache aufnehmen lassen wolle, damit er aus ihm einen Herrn und zwar mehrentheils im weltgeistlichen Stande zu dereinstiger seiner Unterhaltung auferziehe. Sie sollen dahero

2. wann ihnen solche Unsere Unterthanen ihre nur mittelmäſſig-fähige Kinder zum Studiren darstellen, als dann denenselben mit nachdrucksamem Warnungen vorhalten, was Gefahr sie laufen, und wie sie sich sammt ihren übrigen Kinderen im Grund verderben können, dafern ihr Vorhaben (wie gar oft geschiehet) fehl schläge, und ihre Söhne etwa, nach angewendeten vielen Kosten, sich weder zum weltlichen, geistlichen noch klösterlichen Stand (weshalben doch die mehreste von dergleichen Herkunft zum Studiren gewidmet werden) bequemen wolten. So nun

3. die Präfecten und Magisteren ungefehr in Mitte des Jahres wahrnehmen, daß es denen aufgenommenen Kinderen, entweder an genugsamer Fähigkeit, oder auch selbst eigener Lust zum Lernen mangle, also, daß dieselbe mit widerholten Schulstrafen und Gewalt müssen getrieben werden, und dannoch immer auf den letzten Schulbänken haften bleiben, oder auch bey sonstiger Fähigkeit nichts an Sitten taugeten; sollen sie es denen Eltern zeitlich andeuten, womit sie ihre Kinder, als welche nicht nur allein für sich keinen Fortgang nehmen, sondern auch andere noch an ihren Schulübungen hinderten, wieder zurücke ziehen, um sie zu Handwerkeren, Feldebau, oder sonstiger Gewerbschaft weit gedeylicher zu bestimmen, woraus dann ihnen die Nahrung viel gewisser und ebender zufließet. Besonders aber sollen sie

4. denen Eltern mit dem zweymaligen Sitzlassen ihrer Kinder in der nehmlichen Schule, keine weitere verlorne Kosten machen, ja keinen Lehrling, der nicht verdienet aufzusteigen, wieder in derselbigen Schule noch ein Jahr aufbehalten, es wäre dann daraus eine augenscheinliche Besserung anzuhoffen. Wann ferner auch

5. die Kinder in erster, zweyter und dritter Schule, also das ihrige thäten, daß man sie darinnen behalten könne, so solle doch keiner von der Syntax ad Poeticam steigen, der nicht schon seiner lateinischen Sprache wohl kundig ist, immassen es anderen Kinderen zum größten Zeit-Verlust und Schaden gereichete, wann der Magister Poeticae denenjenigen zu Gefallen, so teutsche Pensa noch nicht ins Latein zu übersetzen im Stande sind, etwa noch viele Monate brauchen müſte. Und damit

6. dieser Unser ernstlicher Verboth noch desto gewisser befolget werde, so wollen und befehlen Wir, daß alle Jahre, ehe die Grammatici von der Syntaxi ad Poeticam gelassen werden, der Praefect und Magister Syntaxeos, zu Trier Unserem zeitlichen Pro-Cancellario der Universität, zu Coblenz aber Unserem dortigen Officialats-Verwaltern, durch Vorlegung deren Catalogen mit Hindansetzung aller Gunst-Empfehlung oder etwan eigener Freundschaft, getreulich referiren, um gesammter Hand zu beschliessen, welche mit oder ohne Sizenlassung, bey dem Gymnasio ferner zu dulden, und welche dahingegen, als Leute, wovon Rechtes nichts zu erwarten ist, vom Studiren gänzlich abzuweisen; als worüber Wir den ausführlichen Bericht zu Unseren Händen jedesmahl eingeschickt wissen wollen. Auch solle

7. hierunter nichts erheben, daß etwa solcherley des Aufsteigens Unwürdige ihrer Familien, oder andern Stipendien zu genieffen haben; dann eben dadurch so viele schlechte Leute manichesimal auch aus fremden Ländern, die im Trierischen zinsbar angelegte milde Stiftungen ziehen, dabey in steter Unwissenheit eine Schule nach der andern zurucklegen, endlich aber durch allerhand Wege die geistliche Pfründen oder Beneficia vor denen Wohlverdienten zu erschleichen wissen. Und weilien

8. gegen mehrmalige Verbotte Unserer Herren Chur-Borsfahreren zum Belast des Publici, dem zuverlässigsten Bernehmen nach, die Zahl deren Bettel-Studenten merklich angewachsen, so erneuern Wir solche Verbotte ausdrücklich dahin, daß diejenige, welche bishero nichts oder wenig gethan, alsobald fortgeschafft, künftig aber keine andere mehr angenommen werden sollen als Landes-Kindere, und zwar solche nur, woran ein ausnehmendes Talent, scharfer Verstand, natürliche gesunde Vernunft, sonderbare Lust zum Lernen mit wahrer Frommigkeit, und guter Leibs-Gestalt scheinbar ist; diejenige nun, welche aus obiger, oder anderer rechtmäßigen Ursache aus der Schul verstoßen werden, solle, wann sie nicht in die Stadt gehören, der Burgermeister auf Anrufen des Praefectis aus der Stadt weisen, jene aber welche Stadt-Kindere sind, sollen sich nicht unterstehen, ferner den Mantel zu tragen, vielweniger unter dem Namen eines Studenten zu betteln, wo sonst ihnen der Mantel von denen Pöbellen auch auf der öffentlichen Straffe abge-

nommen, und diesen verfallen seyn solle, welches Letztere dann Unser nächster Herr Vorfahrer zu Verhütung allerhand Ungebürnißen bereits verordnet.

9. Darf Niemanden, welcher in einer Schule sitzen geblieben, zu Entgehung der Strafe daraus getreten, verstossen, oder Mißthat halber entflogen ist, er möge seyn, wer er immer wolle, der Eltern oder Fremden Vitens und Versprechens ungeachtet, ein sogenanntes barmherziges Testimonium gegeben werden, damit er bey auswärtigen Schulen wieder ankomme, da gemeinlich der gleichen Pürsche nach weniger Jahren Zeit noch schlimmer ins Land zurückgekommen, als vorhero sie gewesen sind. Wie dann

10. überhaupt alle Testimonia, mögen sie gleich inner oder außer Landes nothwendig seyn, gewissenhaft, nach eines jeden Verdienst, und denen heimlichen Catalogis gleichförmig, abgemessen seyn sollen; allermassen es eine keineswegs erlaubte Sache, daß die Vorstehere geistlicher Orden, Patronen und andere durch Schmeichelszeugnissen übel angeführet werden, besonders würden Wir es mit höchster Ungnade zu ahnden wissen, dasern Uns, oder Unseren nachgesetzten Stellen, oder auch wohl gar Ihro Päpstlichen Heiligkeit wieder besseres Verhoffen, solcherley betrüglische Streiche und Ränke wiederfahren sollten. Auf daß

11. die Bettel-Studenten mit ihren Testimoniis nicht länger, als die Vacanz dauert, zum Almosen-Sammeln im Land herumziehen, und mit solchem Gewer, ohngeachtet sie das Studiren verlassen, dennoch unter dem Nahmen derer Studenten fortfahren, solle allen ihren Testimoniis die Clausul beygefüget werden, *nec valeant praesentes ad colligendum Eleemosynas ultra tempus feriarum academicarum.*

12. Den Ascens oder das Aufsteigen belangend, sollen die Professores beflissen seyn, von Jahr zu Jahren Unsere Gymnasia von müßig-unnützen, und mit der Zeit unbrauchbaren Frequentanten zu reinigen; auf daß nicht die obere Schulen mit bloßen Bänkßizeren, Schul-Sprachlosen Zuhöreren, Stöhreren, oder gar bösen Gesellen belästiget werden. Es solle aber hinführo der Ascens nicht erst nach Allerheiligen, sondern gleich andern Tags nach Austheilung deren Prämien von Schul zu Schul durch

den Pater Praefect verlesen werden, also daß die Aufsteigende sogleich in der höhern Schule ihren Platz und Besiß nehmen, die Zurückbleibende aber nebst einer unverdienten Vacanz ihren Elteren mit neuer Ausrüstung und Bestellung ihrer Wirthschaft keine vergebliche Kosten machen, sondern diese noch in Zeiten wissen mögen, wonach sie sich zu richten, Hiergegen solle auch auf derer Elteren, wann gleich noch so heftiges Vorstellen, Bitten und Flehen, jedoch niemahl einige Gnade Statt haben, maßen das gemeine Beste denen sonderheitlichen Anständigkeiten jedesmahl vorzuziehen. Um nun aber auch

13. auf der Studenten-Zucht, Ehrbarkeit und Unterweisung zu kommen; so laßen Wir es bey deren Patrum Societatis Jesu gewöhnlichsten Eifer, die Kindere im wahren catholischen Christenthum, in der Lieb und Furcht Gottes, Kirchen- und Haus-Andachten, Uebung wahrer ungeheuchelter Tugenden, Verabscheuung deren Sünden, fleißig anzuführen, und in der Unschuld zu erhalten; weniger nicht bey deren Wachtsamkeit, auf daß die Schülere weder durch Mitschülere, noch sonstige Personen, besonders vom anderen Geschlecht, zum Bösen verleitet und gereizet werden:

Erlaßen auch an Unsere Bürgere dessenthalben die gemessenste Befehle, daß diese denenselben ihres Orts, in diesem guten Werke immer beystehen, die Mißtritte ihrer Kost-Geheren getreulich anzeigen, denen schädlichen Zusammentkünften keinen Unterschleif geben, sie Patres an ihren ohnerwarteten Visiten deren Silentien, Herbergen, Studenten-Stuben und Kammeren, Wirths- und anderer Häuseren, sogar bei nächtlicher Weile fals hierzu gegründeter Verdacht böser Gesellschaften den Anlaß gebete, nicht verhindernen, sondern vielmehr, wann es vonnöthen mittels Aussprechung Unserer Haupt- und Garnisons-Wachten hierzu die Hand biethen; müssen aber hiebey gnädigst erinnern, daß auch sogar selbst die Kirchen-Besuche der Jugend in sicherer Weise können gefährlich seyn, absonderlich bey Abends- und nächtlichen volkreichen Andachten, welche nicht von gesamter Schule, noch unter Aufsicht deren Magisteren begangen werden. Sie haben derowegen ihren Schülere zu verbieten, sich bey dergleichen Abend-Andachten, obschon es noch vor Sonnen-Untergang, einzelner Weise einzufinden. Weilen es aber

14. nicht genug, daß der Student seine Frommigkeit beybehalte, sondern auch annoch vonnöthen, daß derselbe sich äußerlicher guten Manieren, Lebens-Art und Sittlichkeit angewöhne, so solle man ihnen die Regulen der zierlichen Wohlansständigkeit öfters vorlesen, auch fleißig daran seyn, daß sie sich am Leib und Kleidung der Sauberkeit befließen, wohl stellen und präsentiren, bescheidenlich anreden und antworten lernen, fort höflich und liebeich seyen gegen Jedermann. Mit noch besonderm Nachdruck ist ihnen wohl einzuprägen, daß dieselbe sich auf Gassen, Strassen, Kirchen und anderen öffentlichen Frey-Plätzen überhaupt aller muthwilliger Busenstücken und Ausschweifungen, bevorab des Werfens, Schreyens, Zankens, Schlagens, Herumschwärmens, Tumultuirens, Auslaufens und Empörens, gegen wen es immer wolle, solten es auch schon Juden seyn, durchaus müßigen, also, daß die Professores, auf Erfahrung dessen, alsogleich bey der Stelle seyn, die Uebertretere und Rottirere kräftigst abwarnen, ihre Namen aufmerken, fort mit Vermeldung deren Urheber und Rädelshführere, auch Ausforschung derenjenigen, so aufrührische Zettelen geschrieben, oder angeschlagen, von allem deme sowohl dem Pro-Cancellario, als, wann es immatriculirte Studenten sind, dem Rectori Magnifico die Anzeige thuen sollen, gestalten Wir auf eingehenden Bericht solche Pursch nach Schärfe deren obhandenen landesherrlichen Verordnungen und gemeinen Rechten dermaßen werden züchtigen und abstrafen lassen, daß unter Unserer Regierung dergleichen zum andermal sicher nicht vorgehen werden. Und da

15. gemeiniglich der Wein, als durch dessen übermäßigen Gebrauch die zarte Jugend an Leib und Gemüthe zeitlich verdorben wird, zu dergleichen Vergehungen den Muth zu machen pflaget, so werden die Vorgesetzte selbst vor nothwendig ermessen, die Schülere zur Nüchtere- und Mäßigkeit öfters anzumahnen, die Elteren und Kostgebere fleißig zu erinnern, daß dieselbe denen Kinderen, oder auch erwachsenen Purschen entweder gar keinen Wein, oder doch solchen gar sparsam abreichen; maßen immer Schad, und ein klägliches Betragen ist, wann sonst gute Köpfe dem Trunk ergeben, mithin der einst bey aller ihrer Befähigung, wegen ihrer schlechten Sitten, weder im Geistlichen, weder im Weltlichen, Civil- oder Militair-Stand brauchbar sind; angewöhnte Vollsäufer, besonders die einen bösen Trunk äußerren,

sind auf ein und anderes an sie vergeblich beschickenes Ermahnen alsobald ohne Gnade und Barmherzigkeit fortzuschaffen, damit wegen ihrer auf der Academie, und bey denen Gymnastis keine Unglücke, Verwundungen, Mord- und Todschläge erfolgen mögen. Wie dann überhaupt auf das Zechen, und gewöhnlich damit vergesellschaftete Karten- oder Würfelspiel, als der leidigen Quelle deren größten Uebelen, von denen Professoren und Magistris ein wachtsames Auge zu richten, fort solches Unwesen gar zu vertilgen ist.

16. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Lehrmeistere, und ihre untergebene Präceptoren sind der wahre Grund aller guten Zucht und Gelehrsamkeit. Auf diese hat der Präfect alles Ernstes zu treiben, womit biegsame Lehrlinge angezogen werden; sonderlich ist in diejenige zu dringen, so an sich Halsstarrigkeit und Eigensinn verspühren lassen, um denselben zeitlich annoch zu brechen, weilen daraus in allen Ständen vieles Unheil schon erwachsen ist.

Singegen hat aber auch der Präfect sich deren Präceptoren Behändigkeit und Kunst im Unterweisen möglichst zu versichern, und Niemanden Rechenschaft zu geben, wann er einen, so bey dieser Berrichtung minderfähig, trüg oder verdächtig ist, auch von dem Silentio noch im laufenden Schul-Jahr ausschließet.

17. Haben sie an denen Schülere keinen Hochmuth zu dulden, sondern denenselben mit aller Sorgfalt ein edles Gemüth in Demuth ohne Niederträchtigkeit einzupflanzen, und weisen die zum Schimpf gereichende Strafen, dafern man sie gar zu oft wiederholet, den Gezüchtigten schamlos und verwürflich machen, also, daß er zuletzt wenig oder nichts mehr darauf achtet, so werden Professores und Magistri besser thun, wann sie solche Kindere, woran weder Schimpf noch Strafe etwas fruchten will, denen Elteren eigener Zuchtruthe anheim schicken, da, zwischen offenen Schulen so vieler ehrliebenden Kinderen, und Zuchthäuseren billig ein Unterschied zu machen ist.

18. Müssen die Kindere Lust, Freud und Lieb zum Lernen mit sich bringen, wo sonst es ein schlechtes Vorzeichen, wann von ihnen die Studenten-Pflicht erst mit Gewalt und Strafen erzwungen werden solle. Werden

also die Magistri wahrnehmen, daß keine Sporen bey träg- und faulen Gemüthern etwas verfangen; so haben sie sich mit solchen länger in der Schule nicht mehr aufzuhalten, sondern sie bis an das Ende des Jahrs immerhin sitzen zu lassen, da es unverantwortlich siele, wann die denen Lehrbegierigen allein gehörige Zeit, ihnen zum größten Schaden, mit Bestrafung und Antreibung anderer verlohren gienge. Ueberhaupt solle man die Jugend zu einer lebenswiehrigen Liebe guter Bücher und Erlernung nützlicher Wissenschaften aufmuntern, wo sonst zu besorgen, daß dieselbe zwar aus Zwang, oder Ehrsucht Schul von Schul durchwandere, auch wohl auf eine Zeitlang einigermassen das Ihrige thun, wann sie aber diesen Zweck einmahl erreicht haben, das Erlernte nicht unterhalten, es allgemach vergessen, und gar zerschwinden lassen, wodurch dann der Staat in seiner gefaßten Hoffnung, tüchtige Mitglieder angezogen zu haben, betrogen wird.

19. Haben die Magisteren bereits in denen drey grammatischen Schulen die Neben-Sorge zu tragen, daß die Studenten ihr Teutsch, welches gemeinlich bey Antritt der Schulen, schlecht-bürgerlich und baurisch, oder platt niederländisch ist, mit einer druckmäßig-, angeneh- und reinen Mundart auszusprechen, und recht nach der Ortophographie schreiben lernen, womit sie dereinst in und auffer Landes nützlich gebrauchet werden können, auch die Benachbarten ihre Kindere um des guten Teutschens, so lieber denen Schulen zu Trier oder Coblenz anvertrauen mögen. Hierzu wird erfordert, daß die Magistri selbst mit einem guten Beyspiel vorgehen, und die plattredende Schüler sogleich unterrichten, selbigen mithin ihre pöbelhaft und verächtliche Wort- und Wayd-Sprüche, nicht hingehen lassen. Diesem solle

20. die Zierlichkeit der Handschrift, als eine vielen Studenten zum Brod-Berdienst hiernächst behülfliche, überhaupt aber einem Jeden sehr nützliche Befähigung hinzukommen, also daß die Kinder schon gleich in Infima dahin zu vermögen sind, ihnen aber auch zu Annehmung eines Schreib-Meisters die Zeit zu lassen, und überhin gute Schreib-Hände mit unbescheidenem geschwinden Dictiren zur Feder, nicht wieder zu hemmen und zu verderben.

21. Den Vorwurf, daß nach Absolvirung unterer Schulen, sogar auch erwachsene Studenten, weder einen lateinisch, noch teutschen Brief der Gebühr nach stellen können, werden die Lehrere bestens vermeiden, wenn ihre mehreste Pensa bevorab in denen grammaticalischen Schulen epistolisch sind, oder wenigstens mit denen zum täglichen Gebrauch ebenfalls nothwendigen Gesprächen oder dialogischen Pensis abwechseln. Bei dem Brief-Schreiben müssen die Titulaturen sowohl in Concreto, als in Abstracto, nebst der sogenannten Courtoisie oder Höflichkeit im Schluß, Unters- und Ueberschriften nach Unterschied deren Personen mitgegeben werden. Ingleichen haben sie die Grammaticos in einer angenehmen Redens- Art nach Standes-Gebühr mit Jedermann fleißig zu üben.

22. Im Lehren der lateinischen Sprache sollen die Magistri der Sachen weder zu viel, noch zu wenig thuen. Zu viel geschieht, wann man die Kindere an alle Kleinigkeiten, und äußerste Feinigkeiten oder Grüblereyen deren grammatischen Regulen und Ausnahmen, die sich leichter durch die Uebung erlernen, binden will: zu wenig geschieht, wann man die lateinische Sprache nur in gewisse Materien beschränket, also daß die Knaben das Wenigste, was der Umgang alltäglich mit sich führet, auf Latein auszudrucken, und wann sie auch sogar sieben Schulen zurückgelegt, sich ebenwohl nicht anderst als aus dem Dictionario zu helfen wissen. Das grammatische Latein ware der alten Römeren Muttersprache, so sie sich von erster Jugend ohne allen Zwang durch den Umgang allein gemein machten, welchem dahero sich auch annoch heutiges Tags ebenwohl nachfolgen ließe, als leicht Kindere beyderley Geschlechts, das Italiänische und Französische zu lernen pflegen. Mit alleinigen Componiren oder Uebersetzen wird Niemand in einer Sprache zur Vollkommenheit gelangen: durch öfteres Reden aber lernet man fertig und wohlreden. Wir wollen also, daß an Statt mit langen Regul-Expliciren, Pensa dictiren und ablesen, oft auch mit Strafen-Austheilen die Zeit wird hingebracht, wenigstens eine Stunde alltäglich dem Latein-Reden also gewidmet seye, daß der Magister über allerhand Materien, womit er denen Schülere die nöthige Copiam Verborum zuwege bringe, mit einem nach dem andern, sie auch unter sich selbst Gespräch halten; wozu

die hieroben gnädigst anbefohlene *Pensa dialogica* den besten Dienst leisten werden. Daß

23. von der zweyten Schule an die Studenten zum Versen oder *Carmina* machen, bereits angeleitet werden, ist schon recht; allein es heißt *Poeta nascitur*; wird man dahero zu Ende der *Syntax* wahrnehmen, daß mit verschiedenen hierunter nichts auszurichten seye, so sollen diese, wo sie anderst wegen der ungebundenen Rede aufzusteigen verdienen, hiernächst in der *Poetica* und *Rhetorica* mit dem gebundenen Latein, ferner ohne Frucht nicht geplaget, und um ihre Zeit gebracht, sondern allein der Ausstich, zu einer vernünftig erhabenen, sinn- und verstandreichen, doch aber auch wohl verständlichen Poesie bergestalten fort unterrichtet werden, daß in *Poetica* sie die heroisch- und horatianische Verse zugleich erlernen, obschon die *Praemia* nur für das *Carmen heroicum* gegeben zu werden pflegen, wie in *Rhetorica* für das *Horatianum*, in welcher letzteren Schule dannoch alle drey Gattungen deren *Carminum*, nemlich *Disticha*, *Heroica* und *Horatiana* wechselsweise in steter Fortübung bleiben sollen, damit bey Erlernung neuer Versen, die Vorige nicht vergessen werden; und weilien

24. vermahlen die teutsche wohlgerathene Poesie fast allenthalben mehr Geschmack findet, als die Lateinische selbst, auch viele, so mit dieser nicht wohl zurecht kommen können, zu jener einige Reigung verspühren dürften, so sollen schon von der dritten, bis zu End der fünften Schule, teutsche Verse mit Einflechtung artiger Gedanken, zur Nachahmung der bewährtesten teutsch-christlichen Dichteren unserer Zeiten, gelehrt werden, indeme dadurch guter Sinn und reifes Urtheil geschärfet, das Gemüth aber ungemein erwecket werden.

25. Die *Syntaristen* sind stark anzuhalten, daß ihr Latein mit Auslassung aller barbarisch und eigentlich zu dieser Sprache nicht gehörigen Ausdrücken verständlich, rein, ordentlich und kurz gefasset seye, ohne sich mit langen ineinander geschlungenen Redens-Umschweifen zu verwirren, da diese wiederwärtige Art anjezo nicht mehr bräuchlich ist. Und weilien sich unmöglich alles in denen Schulen mit ihnen abhandeln laßet, soll ihnen, mit Vorstellung der darauf hiernächst ohne Fehl erfolgreicher Nutzbarkeit, Lust gemacht werden, sich zu Haus *pro diligentia*

mit Uebersetzung teutscher guter Schriften ins Latein, und guter Lateinischen ins Teutsche, mit Lesung der Epistlen Cicconis, Plinii, Symmachi, wie auch deren jüngerer, als Justi Lipsii, und anderer tüchtiger Briefstelleren, die ein jeder ohne Anstoß der Religion und guter Sitten lesen kan, fort mit Ausziehung deren zulässigen Bücheren des Ovidii und neueren auserlesenen Poeten, so es ihnen in Carmine elegiaco nachgethan, ferner geschickt zu machen. Alles mit öfterer Einprägung, daß sie nicht nur, um für dieses Jahr die Ehre davon zu tragen, sondern für ihr ganzes Leben diese Zeit anwenden, und in denen höheren Schulen dasjenige, was vermahlen sie Schönes erlernen, so viel möglich, nicht vergessen, sondern in ihren Neben-Stunden zur Ergözung des Graüths, wiederholen müssen. Demnach nun

26. wie oben gnädigst befohlen, und genauest zu befolgen ist, ein jeder Schulgang in denen drey ersten Jahren mit Fortschaffung deren Faul- und Unfähigen ausgeläuteret seyn wird, solle der Ueberrest in Poetica sogleich zu einer mäßig erhobenen oratorischen Latinität ohne ferneren teutschen Argumenten fleißig angezogen werden, mit Empfehlung derenjenigen Bücheren, die ohne geschwülstig- und leeren Wort-Gepräng bündig und kernhafte Meisterstücke einer männlichen Beredsamkeit in sich fassen. Nicht nur Tropi, Figuræ, Periodi, Ars narrandi samt der Chria (wann gleich auf dieser letztern allein die Prämia stehen) mit sorgsamer Einprägung deren zu allen gelehrten Aufsätzen gar nützlichen Particularum connexivarum, sondern auch Syllogismi Rhetorici, und kleine Orationen sind schon denen Poeten aufzugeben, also daß die Rhetoric im Wesentlichen mit der Poetic so in der ungebunden- als gebundenen Rede einerley Studium ausmache, und die größere Vollkommenheit allein zwischen Poeten und Rhetoren den Haupt-Unterschied mache, wie dann auch die letztere noch wechselweis mit denen Orationen die Chrien ausarbeiten sollen, als die beste Weise durch allerhand Proben die Wahrheit einer Sache begreiflich zu machen, da ohnehin die Theile einer Chrie gemeiniglich in die Orationen auch unvermerkter Dingen mit einfließen. Die Magistri sollen alles Ernstes darauf bedacht seyn, daß ihre aufgebende Pensa voraus wohl auseronnen, und ihre darüber gebende Correcta gründlich, lehrreich, kurz, bündig, wichtig und eindruckend

seyen; dann es ein denen Schülere[n] Zeit=Lebens anhangender Fehler ist, wann sie einmal zu einer aus= und umschweifender, flatterender, im Grund nichts heissen wollender Geschwägigkeit angewöhnet worden. Auch will in denen Pensis der Unterschied zwischen einer burgerlichen, gerichtlichen, hohen und niedrigen Staats= und Kirchen=Beredsamkeit, sodann auch eben dieser Unterschied in freudig und traurigen Fällen beobachtet seyn. Nicht sowohl die weitschüchtige, wegen der eingemischten Rechts=Sachen denen Poeten und Rhetoren fast in vielen Dingen zu hoch und schwer fallende ciceronische Reden, als die Kürze deren Feldherren und anderer vortreflicher Männeren, so hin und wieder in dem Tito Livio, Quinto Curtio, Paulo Aemilio und anderen solchen reinen Geschichts=Schreiberen zerstreuet seyn, werden denen Schülere[n] großen Bortheil schaffen. Nebst der Eloquenz und Poesie befehlen Wir

27. ganz nachdrucksam, daß mit denen Poeten die allen Ständen hochnothwendige Rechenkunst angefangen, und also embsig fortgeföhret werde, daß von ihnen solche binnen zweyer Jahren Zeit in allen ihren Theilen vollkommen erlernet seye, und also denen Philosophis hierdurch der ohnehin wenige Raum, worin sie die Geometrie und übrige Mathematic darbeyneben hören sollen, offen bleibe. Weilen aber

28. bey denen Rhetoren das Silentium aufhöret, somit ihrer viele als mehr aufgeschossene Leuthe sich dem Faulenzen und anderen Gefahren ergeben, also das hernach der Professor Logicae manchesmal die größte Mühe und Zeit verwenden muß, bis er sie nur einigermaßen wieder in Ordnung zurücker bringt, so haben die Magistreren im letztern Doctions=Jahre ihren Fleiß und Sorge unermüdet zu verdoppeln, auf dieser Studenten Wandel und Umgang ein sorgsames Auge zu richten, sie sonderlich mit Arbeit, worzu ihnen Lust und Aufmunterung zu machen, zu beschäftigen, von Zeit zu Zeit heimzusehen und wohl aufzuschauen, daß dieselbe nicht erst andern Morgens ihre Pensa verfertigen und abschreiben, oder sich solche von anderen wohl gar dictiren lassen, und was dergleichen betrügliche Studenten=Streiche mehr seynd. Zu viel Zeit und Kösten zu verwenden, um in denen Theatral=Spielen oder sonstigen Verkleidungen denen gemeinen Leuthe[n] zu gefallen, ist Uns durchaus

mißliebig, dahingegen finden Wir nützlich, und um die Jugend beherzt zu machen allerdings nöthig, wie mit denen Grammaticis die öffentliche Dialogen oder Gespräch, also auch mit denen Poeten und Rhetoren die vorgeschriebene Declamationen, Beyseynß deren Oberen und anderer der Sache Verständigen, mehrmalen vorzunehmen. Auch würde Uns

29. gnädigst lieb, dem gemeinen Wesen vorträglich, und einmahlen denen Studenten selbst am Nützlichsten seyn, wann sie in Poetica und Rhetorica zugleich angeleitet würden, die alte Characteren und Schriften aus einem jeglichen Jahrhundert kennen und lesen zu lernen, worzu es eben keiner kostbaren Bücher, sondern zum Anfang nur bedörfen wird, von des P. Harzheim zu Sölln ehedessen mit Figuren herausgegebenen kleinen Büchlein den guten Gebrauch zu machen. Was die Magistri sonst für Exercitia, nach Maasgabe der von Unserm zweyten Chur-Vorfahrern erlassenen Weisung, aus denen biblischen Kirchen-, Kayser- und trierischen Geschichten, aus der Mythologie und dergleichen im Druck erscheinen lassen werden, hievon, als Zeugen ihrer löblichen Beeiffung, wollen Wir allemal, jedoch ohne besondere Einfassung, ein Exemplar zu Unseren Händen gewärtigen. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem des churfürstl. großen Canzley-Insiegelß.

681. Ehrenbreitstein den 29. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Gleichwie Ihre churfürstliche Durchleucht zu allgedeylichster Beförderung deren gesamten Studien auf Dero Universität zu Trier, und zu deren Professoren Maasnahm, und zum Verhalt deren Candidaten, sowohl in Ansehung deren theologisch-, juridisch-, medicinisch- und philosophischen Facultäten, als auch deren unteren Schulen eigene Verordnungen zu erlassen, für gut befunden haben, und gnädigst verhoffen wollen, daß sämtliche Professores die, vordersamst zur Ehre des Allerhöchsten und zu desto vollkommenern Flor und Aufnahm der Universität abzielende, churfürstl. sorgsamste und gnädigste Absichten mit ihrem zeithero gewöhnlichen Fleiß und vernunft-

vollen Aufmerksamkeit zu der besten und wirksamsten Erfüllung zu bringen, sich äusserst angelegen seyn lassen wollen; also lassen Höchstbieselbe dem Rectori Magnifico sothane Verordnungen gnädigst hieranfugen, um selbige nach der Behörde nicht allein bey jezo außs neu angehenden Studien zur Nachachtung jeder Facultät, worauf sie abgemessen sind, bekannt zu machen, sondern auch die Sorge zu tragen, daß selbige zu steter Beobachtung zum Druck befördert werden.

Bemerk. Die vorstehende landesherrliche Verordnung ist einem zu Trier unter dem Titel:

Churfürstl. Gnädigste Verordnungen
für

die Universität zu Trier
auch andre hohe, und niedrige Schulen im Erzstift,
vom 15. October 1768.

Publicirt in conventione generali Universitatis
zu Trier den 16. November 1768.

erschienenen Werke in 4to — vorgedruckt, woselbst, von Seite 3 bis 63, die in dieser Sammlung aufgeführten Verordnungen in folgender Ordnung abgedruckt sind; nemlich: 1. die Verordnung vom 5ten November 1768 für die theologische Facultät (Nr. 683 d. S.); 2. jene für die juridische Facultät vom 15. October ej. a. (Nr. 677 d. S.); 3. jene für die medizinische Facultät von demselben Datum (Nr. 678 d. S.); 4. jene für die philosophische Facultät von demselben Tage, nebst der nachträglichen Bestimmung vom 18. November ej. a. (Nr. 676 d. S.; und endlich 5. die Verordnung für die untern gelehrten Schulen vom 29. October 1768 (Nr. 680 d. S.)

682. Ehrenbreitstein den 31. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Alle Verträge, welche einen höhern als den Reichs-
Satzungs gemäßen Zinsfuß von 5 Prozent stipuliren,
sollen als wucherliche Contracte betrachtet und für un-

verbindlich erklärt, auch der Creditor angehalten werden, die bereits empfangenen höhern Zinsen dem Debitator zu ersetzen. Diejenigen aber, welche künftig mehr als 6 Prozent Jahreszinsen, oder Zinsen von Zinsen nehmen, sollen, wegen solch unchristlichen Wuchers, nicht nur durch fiskalische Konfiskation des ganzen Kapitals bestraft, sondern auch, gestalten Sachen nach, mit wirklichen Leibs-Strafen belegt werden. Dem Denuncianten eines solchen Wucherers bei der churfürstlichen Regierung wird, unter Zusicherung der Verheimlichung seines Namens, der dritte Theil des konfiszirten Kapitals verheissen.

683. Ehrenbreitstein den 5. November 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um der theologischen Fakultät bei der Universität Trier ihre Eigenschaft als Pflanzschule künftiger, eifriger und wackerer Seel-Sorger zu sichern und deren desfallsige, von den Churvorfahren beförderte, Wirksamkeit zu steigern, werden landesherrliche, ausführliche Rathschläge und Vorschriften über das von den Professoren jener Fakultät zu befolgende Lehr-System ertheilt; sodann wird auch bestimmt, wie, bei der Aufnahme der Studierenden, auf deren erforderliche intellektuelle Vorbildung und auf ihr sittliches Verhalten zu rücksichtigen, wie während ihrer Studien Aufsicht auf ihren Fleiß und ihre Moralität zu führen, und wie bei ihrer Entlassung strenge Prüfung und aufrichtige Bescheinigung ihrer Fähigkeiten zu bewirken sei.

Bemerk. Durch eine churfürstl. und erzbischöfliche Verordnung d. d. Augsburg den 16. October 1773, ist, in Erwägung der Unzulänglichkeit der bisherigen Seminarien zu Coblenz und zu Trier, in dem vormaligen Jesuiten-Noviziathause zu Trier ein, mit den erforderlichen Professoren aus dem weltgeistlichen Stande versehenes, neues Seminarium Clericorum errichtet und zugleich bestimmt worden, daß die Studien in demselben jenen auf der churfürstl. Universität gleich geachtet werden sollen, auch daß alle ad Ordines sacros sich melden wollende Lan-

bestinder sich in dem Seminar während 2 oder 3 Jahren dazu befähiget haben müssen ic.

Unterm 29. August 1775 und 10. Januar 1777 sind die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Candidaten ins Seminarium zu Trier allein stattfinden kann, mit besonderer Rücksicht auf wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Betragen der Aspiranten, landesherrlich festgesetzt worden.

Desgleichen ist am 15. Dezember 1786 — in der Absicht die Ordens- und Kloster-Geistlichen auf einen ihrem Berufe angemessenern Standpunkt wissenschaftlicher Bildung zu bringen — u. A. verordnet worden, daß in Abteien, Stiftern und Klöstern kein Kandidat ferner mehr aufgenommen werden darf, der nicht seinen philosophischen Kursus vollständig und mit gutem Erfolge abgemacht hat; und daß alle dergleichen Professoren und Novizen, welche ihre theologischen Studien noch nicht vollständig absolvirt haben, diese, gleich den Weltgeistlichen, im erzbischöflichen Seminar noch beginnen und resp. fortsetzen müssen, welches in Rücksicht der Pastoral-Theologie auch dann Statt finden muß, wenn der Kandidat, bei wirklicher Vollendung seiner klösterlichen Studien, die künftige Erlangung eines Pfarr-Amtes beabsichtigt. Die Mittel zur Sicherung und Erleichterung der Erfüllung dieser Vorschriften sind zugleich ausführlich bestimmt worden.

684. Ehrenbreitstein den 14. April 1769.

E h u r f ü r s t l i c h e s O b e r - F o r s t - A m t .

Das in der chstl. Forst-Ordnung enthaltene, vielfach übertretene Verbot des Einfangens und Aushebens der Vögel, besonders der Nachtigallen, wird dahin erneuert: „daß derjenige, welcher sich künftig unterfangen würde „einiges Gevögel, besonders aber die Nachtigallen (die „alleinige Spazzen und sonst schädliche Raubvögel ausge- „nehmen) aufzufangen, oder aus denen Nestern, auch „nur die Eyere auszuheben, derselbe jedesmal mit einer „Straf von 6 Goldglb., falls er aber unvermögend eben „so viel Tage mit der Thurnstraf bei Wasser und Brod „angesehen, wenn es aber kleine Buben, dieselbe gleich

„oft mit Ruthen gestrichen, und Größere nach Proportion mit Stockstreichen gestraffet werden sollen.“

685. Augsburg den 10. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdeme Wir mißliebigst zu vernehmen gehabt, daß, ohngeachtet mehrmaliger von Unseren Herren Chur-Vorfahreren am Erzstift erlassenen höchst nützlich- und erspriesslichen Verordnungen, jene, welche zur zweyten Ehe schreiten, die heilsamlich vorgeschriebene Inventarien, entweder gar nicht, oder doch nicht so, wie sich gebühret, errichten, sodann denen Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden, mittelst Anordnung tüchtiger Vormünderen und Curatoren, auch Ableg- und Abhörnung derselben Rechnungen, der schuldige Vorstand nicht geleistet werde, wovon doch das Wohl, Aufkommen und Erhaltung so vieler Menschen größtentheils abhänget; als verordnen Wir gnädigst hiermit, und wollen, daß

1. Pastores, Curaten und Seelsorgere, gemäß der von Unserm fünften Hochsel. Herrn Chur-Vorfahrern, weiland Churfürsten Joann Hugo, löblichst erlassener Verordnung v. 12. Aug. 1688 (Nr. 284 d. S.) an Orten, wo Uns, benebst denen Diöcesan-Rechten, auch die landesfürstl. hohe Obrigkeit zustehet, einen Wittwer oder Wittib, der oder die zur andern Ehe schreiten, ehender nicht copuliren, weder auch ihnen Dimissoriales ertheilen sollen, es habe dann vorhero ders, oder dieselbe von dem Gericht, Beamten, oder sonst jener Stelle, worunter er, oder sie geseßen ist, ein beglaubtes Zeugniß beygebracht, daß ermeldetes Inventarium wirklich errichtet, und sonsten dabey alles, was die Gesäße in derley Fällen erforderen, geziemend beobachtet worden.

2. Finden Wir die §. 21 und 22 Tit. VI. Unserer Landes-Rechten dahin, mit gutem Vorbedacht, hiermit zu erklären und zu erweitern vunnöthen, daß der leibzuchtige Ehegatt, welcher ohne Errichtung eines Inventariums, wirklich zur zweyten Ehe zu schreiten, sich unterfangen würde, seiner Leibzucht und aller daraus fließender Nutzbarkeiten, ipso facto verlustig seyn solle.

3. Bleibet zwar dem Iestlebenden Ehegatten, das Inventarium entweder verschlossen, oder offen bey Gericht zu übergeben, allerdings frey, jedoch dermaßen, daß in erstem Falle selbiges von des verstorbenen Ehegatten nächsten zwey Anverwandten, oder, wann deren keine obhanden, von einem, des Endes eigends anzuordnenden Curatoren eigenhändig unterschrieben, auch von diesen zu Protocoll erkläret werden solle, daß darinn alles getreulich aufgezeichnet, und gefährlicher Weise nichts verschwiegen seye; bey Nichtbeobachtung dessen solle das Inventarium ebenwohl für ungültig angesehen werden, mithin obige Straf der verwirkten Leibzucht eintreten.

4. Die Rechnungen deren Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden sollen jährlich zwischen Martini und Christtag, um welche Zeit ohnehin die Renten gemeiniglich eingehen, dem Gerichte vorgeleget, und abgethan, in Saumungs-Fällen aber die Vormündere und Curatoren durch Strafen und sonstige Zwangsmitteln dazu sträcklich vermöget werden. Würden sich aber

5. ein und andere Vorfälle ergeben, welche die Landes-Gerichte, wegen Mangel nöthiger Kundschaften, vor sich nicht zu schlichten wüßten, haben sich selbige von denen Aemtern belehren zu lassen, diese auch denen armen Waisen und Hilflosen zum Trost, wie es ohnehin jeden redlichen Beamten Pflicht und Schuldigkeit ist, mit dem benöthigten Unterricht, ohnentgeltlich zur Hand zu stehen, und womit

6. dieses alles desto sicherer befolget werde, sollen die Landes-Gerichte allemal vor Ablauf des Jahr den Aemtern, dahingegen die Gerichte in denen Municipals-Städten Unserer nachgesetzten Landes-Regierung berichten, ob denen Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden ihre Vormündere oder Curatoren angeordnet worden? ob, und welche zur zweyten Ehe geschritten? ob die Inventaria sothaner Vormünderen und Curatoren, wie auch deren, so sich wiederum verehliget, behörend auf- und eingerichtet? fort endlich, ob alle vormundschaftliche Rechnungen ordentlich abgeleget worden? Aeußeret sich

7. bey denen Landes-Gerichten hierunter ein Mangel; alsdann haben die Beamte, denen Wir dieses hiermit auf ihre Gewissen und schwere Verantwortung geben, auch sie

dafür, ohne Rücksicht, ansehen lassen werden, den unterlassenen Fehler auf der Stelle zu verbessern, und über den Vorgang an Uns, oder Unsere nachgesetzte Landesregierung zu berichten, auf daß die Saumsälige, und Unterschleif treiben Wollende, denen anderen zum Exempel, mit gebührender Strafe belegt werden können.

8. Wird sämtlichen Beamten und Gerichten, minder nicht denen Pastoren, Curaten und Seelsorgeren die sträckerliche Beobacht- und Festhaltung dieser Unserer gnädigster Verordnung, unter gnädigst ernstlicher Verwarnung eingebunden, daß Wir sie ansonst, Unsere churfürstliche höchste Ungnade nachdrücklichst empfinden zu lassen, auch sie annehmst, nach Verdiensten zu bestrafen, keineswegs entstehen werden; wornach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstliches Canzley-Insigel daran drucken lassen.

686. Augsburg den 10. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um die Nachtheile, welche aus der seither vernachlässigten jährlichen Ablage der Gemeinde-Rechnungen, sowohl für die Städte, Dörfer und Gemeinden, als für deren Rendanten erwachsen sind, zu beseitigen, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Jeder Bürgermeister oder andere Gemeinde-Rechnungsführer muß, spätestens einen Monat vor dem Ende seiner Funktionen, alle dann noch vorhandene Gemeinde-Schuldner zur Zahlung auffordern, resp. deren Rückstände auf dem Wege gerichtlicher Exekution beitreiben; im Unterlassungsfall soll der Rechner zur Zahlung aus eignen Mitteln exekutive angehalten werden.

2. Jeder Gemeinde-Rechner muß bei der Niederlegung seines Amtes, oder längstens einen Monat nachher, — in den Städten, vor dem Amtsverwalter, Amtskellner und Stadtschultheisen, unter Zuziehung des protokolllführenden Stadtschreibers und der gewöhnlichen Bürger-Deputirten oder eines Ausschusses der Bürger-

schaft, — auf dem Lande vor den Scheffen, Vorstehern und Gliedern der Gemeinde, welche Erstere, mit Zuziehung einiger Gemeinde-Deputirten, dem in pleno versammelten Amte über den Vorgang und ihre etwaigen Bemerkungen mündlich referiren müssen —, seine Rechnung mit allen Beweisstücken ablegen und nöthigenfalls erläutern, wonach die Rechnung vom Amte rezeßirt wird.

3. Der also festgesetzte Rechnungs-Rezeß muß in den Städten binnen 3 Monaten und in den Amts-Gemeinden binnen 6 Wochen, erforderlichen Falles mittelst Anwendung gerichtlicher Exekution gegen den Rechner, berichtigt werden, auch muß diese Berichtigung, oder der Grund ihrer Unterlassung, in der folgenden Jahres-Rechnung pag. 1. nachgewiesen werden.

4. Jeder Jahres-Rechnung muß ein summarisches Verzeichniß der Gemeinde-Passiv-Kapitalien, mit Anzeigung des Datums des Schuldvertrages, und des desfalls stattgefundenen oder nicht geschehenen landesherrlichen Consenses, des Gläubigers, des Zinsfußes und der bedungenen theilweisen Ablage des Kapitals, beigefügt werden.

5. Die Rechnungen der Städte müssen, mit dem Protokoll über die bei ihrer Ablage gemachten Anmerkungen, noch vor dem Jahres-schluß von den revidirenden Behörden an die churfürstliche Regierung eingeschickt, die von den Aemtern aber festzusetzenden Rechnungen der Land-Gemeinden, an diese, zur sorgsamten Aufbewahrung, remittirt, zugleich aber die Resultate dieser Revisionen der Landesregierung, vor Ende des Jahres, berichtlich angezeigt werden.

6. Die Zehrungen und Zechereien auf Kosten der Gemeinden, gelegentlich der Abhörnung ihrer Rechnungen, dürfen nicht mehr stattfinden. In den Orten, wo Stifter, Klöster und Abliche, zur Abhörnung der Gemeindef-Rechnungen in Gemeinschaft mit den churfürstl. Beamten, herkömmlich berechtigt sind, sollen Letztere für ihre, in solchem Falle fortzusetzende, lokale Beiwohnung der Rechnungsablagen der Land-Gemeinden, mehr nicht als 3 Flor. rheinisch in loco, und auswärts nur 4 Flor., auch in den Städten, der Amtsverwalter und Amtskellner, jeder nur 3 Fl. und der Stadtschultheiß nur 2 Flor. an Diäten erhalten.

Bemerk. Unterm 23. Dezember 1777 ist erläuternd bestimmt worden, daß die obige Gebühren-Festsetzung nur auf die bemerkten Fälle anwendbar sei, daß übrigens aber die Amts-Tarordnung (conf. Nr. 490. d. C.) zur fernern Richtschnur dienen müsse. Am 20. Dezember 1782 ist, nebst Bestätigung der Verordnung vom 10. Mai 1769, deklarirt worden, daß die Beamten für die Revision und Festsetzung der ihnen von den Gemeinden am Amtsorte präsentirt werdenden Rechnungen eine Diät, und zwar der Amtsverwalter von 3 Fl. und jeder Amtsbeisitzer von 2 Fl., für jeden Tag erhalten sollen, deren Betrag auf die an einem Tage vorgenommenen Rechnungen, nach Verhältniß der auf die Revision jeder Einzelnen verwendeten Zeit, repartirt werden muß.

687. Augsburg den 12. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

In den dem erzbischöflichen Oberhirten-Amt und gleichzeitig auch der churfürstlichen Landes-Obrigkeit untergebenen Orten dürfen die Pfarrgeistlichen, weder zwei Fremde, noch auch eine einheimische mit einer fremden Person kopuliren oder dimittiren, wenn dieselben nicht vorher einen glaubhaften Schein des Beamten des Ortes beigebracht haben, „daß hierunter wegen fremder Leibeigenschaft keine Behinderung fürwalte, sie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet, und sowohl das einzubringende Vermögen, als das ansonsten Verordnungsmaßige wirklich erfüllet haben.“

Die diese Vorschrift nicht beachtenden Geistlichen sollen mit schärfester Strafe belegt werden.

688. Ehrenbreitstein den 31. Juli 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um das gewinnsüchtige Beschneiden, so wie das Rippen und Wippen der Goldmünzen zu verhüten, wird landesherrlich bestimmt, daß die zu leicht befunden wer-

denden Goldsorten nicht mehr zu ihrem vollen Course zirkuliren dürfen, sondern daß für jedes Pf, welches an den Dukaten fehlet, 5 schwere Kreuzer oder 3 Albus trierisch, und für jedes, an den Carolinen, Goldgulden, Mark'or, französischen Schild-Louisd'or, alten und Sonnen-Louisd'or, Soverains und spanischen Quadrupeln fehlende Pf, $2\frac{1}{2}$ Albus vergütet werden müssen.

689. Ehrenbreitstein den 11. August 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Unter Aufhebung einer im Jahre 1727 landesherrlich erlassenen Deklaration des eigentlichen Sinnes der in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. enthaltenen Bestimmung, über das anzuwendende Strafmaß bei denjenigen Delinquenten, welche wiederholte, den Betrag von 5 Dukaten in Gold nicht erreichende Diebstähle ohne erschwerende Umstände begangen haben, — wird die von den peinlichen Gerichten zu beachtende Hauptregel festgesetzt: daß in jedem solchen einzelnen Falle es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt, mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers zu beurtheilen, ob zu dessen Besserung noch Hoffnung vorhanden ist oder nicht, und daß, wenn solche Besserung noch wahrscheinlich zu erwarten ist, der Dieb nur extraordinarié, sonst aber unbedenklich an dem Leben zu bestrafen sei.

Bemerk. Die oben allegirte Deklaration ist in einem vom Churfürsten Franz Ludwig d. d. Breslau den 20. Januar 1727 an den kffl. Hofrath gerichteten Rescripte enthalten, wodurch, auf den Antrag des Oberhofes zu Trier, gelegentlich eines speziellen Criminal-Falles, landesherrlich bestimmt wird, daß in den bezeichneten Fällen, jetzt und künftig, nicht die Todesstrafe „wohl aber eine andere Strafe „nach Ermessung des Richters Platz haben solle.“

690. Ehrenbreitstein den 23. August 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Bekanntmachung der geschehenen landesherrlichen Concessionirung einer Zahlen-Lotterie (gewöhnlich Lotto di Genua genannt) für den Churstaat Trier, welche auf das Gesuch und unter der Garantie mehrerer bemitteltesten Kaufleute errichtet ist, und die, unter der Aufsicht churfürstlicher Commissarien, nach einem, in andern Staaten dergleichen Anstalten zum Grunde gelegten, und näher durch den Druck zu verkündenden Plane, an den festgesetzten Ziehungstagen, in der Residenz-Stadt Coblenz fünf Zahlen ziehen, und die darauf fallenden Gewinne, an die (bei den zu errichtenden Lotterie-Collekten) sich betheiligenden Spieler, planmäßig und prompt auszahlen wird.

Bemerk. Unterm 15. Januar 1771 ist bestimmt worden, daß der Fortbetrieb einer wirklich bestehenden und jede neue Errichtung einer Collekte für ausländische Lotterien, ohne besondere Erlaubniß der chfäl. General-Lotterie-Administration, mit 100 Dukaten Strafe belegt werden soll.

Am 16. Dezember 1783 ist, in Erwägung der auf den Wohlstand der Untertanen sich äussernden nachtheiligen Einflüsse des Lottospiels, unter Einziehung des obigen mit dem Jahresschlusse erlöschenden Privilegiums, alles inländische Lottospiel verboten, und das Spielen in fremden Klassen- und Zahlen-Lotterien, so wie das Betreiben von Collekten für dieselben, bei Confiskations- und hohen Geldstrafen untersagt worden.

691. Ehrenbreitstein den 9. September 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Alle, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, vollzogene Eheversprechen der unter den churfürstl. regulirten Truppen stehenden Soldaten, sie mögen mit einer Beschwängerung verbunden sein oder nicht, sollen ohne alle Verbindlichkeit sein und nur zur Klage auf bloße

Alimentirung des etwa erweckten unehelichen Kindes berechtigten; auch soll solche, einzig statthafte, Klage nur bei dem gewöhnlichen Kriegs-Verhöre angebracht, untersucht und entschieden werden.

692. Ehrenbreitstein den 13. November 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zur Gleichstellung der Gebiete der ganzen Erz-Diöcese Trier mit den angrenzenden Erzstiften und andern Staaten, in Rücksicht der dort verminderten Zahl der Feier- und Fast-Tage, sodann auch aus andern religiösen, kirchenpolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gründen, wird aus erzbischöflicher Macht bestimmt, daß mit dem Beginnen des Jahres 1770 nur die in einer beigefügten Tabelle aufgeführten Feier- und Fasttage ferner noch kirchlich und bürgerlich gefeiert werden sollen.

Bemerk. Zufolge des vorangedeuteten Verzeichnisses sind im Churfürstenthum Trier noch folgende Feiertage beibehalten worden, nämlich:

1. Alle Sonntage des Jahres;
2. Die Montage nach Ostern und Pfingsten;
3. Christtag, Neujahrstag, drei Königen-Tag, Christi-Himmelfahrts- und Frohnleichnams-Tag;
4. Maria-Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß;
5. Johann d. E., Petri und Pauli, Allerheiligen und Stephani-Tag.
6. St. Joseph, als Patron des h. röm. Reichs, und St. Matheis, als Patron des trierschen Landes;
7. Die Namenstage des vornehmsten Patrones einer Collegiat- oder Pfarr-Kirche, mit Ausschließung aller Filial-Kirchen;
8. Die Kirchweihe der hohen Domkirche zu Trier soll am Sonntage vor dem 1. Mai, wenn der

1. Mai aber auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage gefeiert werden;
9. Die Kirchweihen der sämtlichen Collegiat- und Pfarrkirchen, mit Ausschließung aller Filialen und Annexen, sollen im ganzen Erzstifte am nächsten Sonntag nach Martini d. h. Bischofs gefeiert werden.

693. Ehrenbreitstein den 5. Januar 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Mit Bezug auf die jüngst stattgefundene Verminderung der Feiertage werden die erztiftischen Unterthanen ermahnet, die beibehaltenen Sonn- und Festtage um so würdiger, durch Enthaltung von allen, landesherrlich verbotenen, den Gottesdienst beschränkenden öffentlichen Lustbarkeiten, Tänzen, Spielen, Werken, Käufen und Verkäufen zu feiern, „indem die Sonn- und Feiertage „gänzlich und alleinig der Andacht und Eingezogenheit „gewidmet werden sollen.“

Bemerk. Die churfürstl. Regierung zu Ehrenbreitstein hat unterm 20. Februar und 29. März ej. a. nachträglich verordnet, daß an Sonn- und Feiertagen den Metzgern und Bäckern der Brod- und Fleisch-Verkauf zur Noth, und den Krämern der Verkauf ihrer Waaren an Fremde, Morgens von 8 bis 10, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, jedoch nur bei geschlossenen Läden; auch den Wirthen der Weinschank an Durchreisende während des ganzen Tages, an Einheimische jedoch nur nach dem Pfarr-Gottesdienst am Nachmittage, unter Beseitigung aller Musik und lärmenden Spiele, zu gestatten sei.

Durch eine churfürstl. Verordnung vom 27. Mai 1791, welche von der Regierung zu Coblenz am 4. Juni ej. a. reproducirt worden, ist, — in Erwägung, daß das vorstehende Verbot der Haltung von Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen, andere weit bedenklichere Mißbräuche und gefährlichere Folgen von mancherlei Art veranlassen möchte —, landesherrlich erlaubt worden, „daß sowohl in Städten

„als auf dem Lande, Nachmittags nach geendigtem
 „sämmlichen Gottesdienste, im Winter bis 8, und
 „im Sommer bis 9 Uhr Musik und Tanz gehalten
 „werden könne“; daß aber für jede Ueberschreitung
 dieser Zeit der Wirth mit 2 Goldg. Strafe belegt
 werden soll.

694. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1770.

Churfürstliche Regierung.

Die von den chffl. Amtleuten, vermöge der ihnen
 etwa zuständigen Befugniß, angeordnet werdenden Bögte,
 Schultheise und andere Beamten müssen gleichmäßig, wie
 die landesherrlich Angestellten, bei der churfürstlichen Re-
 gierung ihre Verpflichtung ablegen.

695. Cärlisch den 28. Mai 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst ꝛc.

Aus Eheversprechungen der churfstl. Hof- und Li-
 vree-Bedienten, welche ohne landesherrlichen Consens
 geschehen sind, ist Niemanden eine Action gegen Erstere
 zu gestatten; und darf auch kein Hof- und Livree-Bes-
 dienter, ohne Production churfürstlicher Erlaubniß, von
 einem Pfarr- oder andern Geistlichen copulirt werden.

696. Cärlisch den 2. Juni 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst ꝛc.

Zur Beförderung der Eintracht und der Gleichheit
 der Mitglieder des Hochgerichts-Scheffen-Collegiums zu
 Trier, wird landesherrlich bestimmt, daß bei künftig ein-
 tretender Erledigung einer Raths-Scheffen-Stelle diese
 sofort, — unter Abschaffung der herkömmlichen willkühr-
 lichen, landesherrlichen Ernennung eines Mitgliedes des
 Collegiums, so wie der Patentgebühren-Zahlung des Er-
 nannten —, durch Aufrücken des ältesten sogenannten

Blut-Scheffens besetzt, und derselbe durch den churfürstl. Statthalter oder Stadtschultheiß, mittelst gewöhnlicher Vorstellung, in seinen neuen Sitz eingewiesen werden soll.

697. Tärlich den 26. Juli 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Demnach Wir bey dem Antritt Unserer churfürstl. Regierung allforderist den sorgsamsten Bedacht genommen haben, womit nicht allein das Justiz-Weesen auf reineste und gewissenhafteste Art und Weise in Unserem Erbstift zu eines Jeden Besten, zu Erleichterung deren Kosten, und zu möglichster Abschneidung aller unterlaufenden Zank-sichtigkeit zwischen denen in Prozeß verfallenden Partheien befördert, sondern auch die, dem gemeinen Wesen schädliche Gelegenheiten zur übertriebenen Einführung unnöthiger, ja öfters ganz ungerechter Prozeßen abgeschnitten werden möge: so ist Unser Augenmerk unter Anderen darauf insbesondere mitgerichtet, daß in Ansehung deren Advokaten, von welchen Wir Uns zwar gnädigst versehen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ihr dem Publico nothwendiges Ehren-Amt erfüllen werden, gleichwohl ein und anderes zu desto mehrerer Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt werde. So bewähret es nun ist, daß dem gemeinen Weesen an der wahren Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit deren Advokaten um so mehr gelegen seye, als von ihnen der gute Fortgang des Justiz-Weesens vornämlich abhanget; so unverneinlich ist es auch, daß hingegen deren übermäßige Anzahl und Ungleichheit ihrer besitzenden Fähigkeit von jenem guten Zweck abführet, welchen Wir allerdings bezubehalten nöthig finden; daher ordnen Wir hiermit

1. daß fordersamst die in Unseren erbstiftischen beyden Hauptstädten Trier und Coblenz vorgefundene übermäßige Anzahl der Advokaten auf 18 Personen, mit Einbegriff deren advocirenden, in dieser Eigenschaft bey Unserem Hofrath oder Hofgericht wirklich aufgeschworenen Hochgerichts-Scheffen, welche sich gleichwohl des Parrocianirens bey ihren eigenen Stellen allerdings zu enthalten haben, dergestalten zu beschränken seye, daß der Stadt Trier die Aemtere Pfalzel, Grimburg, Welschbillig, der

Stadt Coblenz aber jene zu Ehrenbreitstein, Bergpfleeg, Ballendar und Hammerstein beigezählet werden sollen.

2. Wollen Wir, daß zu jedem von übrigen Aemtern, nach der Verschiedenheit ihrer Größe, zween bis drei Advokaten bestellet, zu dem Ende aber in dem oberen Erzstift erstlich die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg, zweitens Manderscheid, Daun und Hillesheim, und drittens St. Wendel und Oberstein, in dem Niederen hingegen jene zu Boppard, Oberwesel und Welmich, sodann Herschbach und Montabaur für eins zu rechnen oder zusammen zu schlagen seyen.

3. Die also für jedes Amt aufzustellende Sachwältere, sollen auch in desselben Bezirk zu wohnen gehalten seyn; gleichwie wir aber deme ungeachtet, denen, in den beyden Hauptstädten Wohnenden unbenommen seyn lassen, die Partheyen in ersterer Instanz bey den Aemtern und nebenstädtischen Gerichten zu bedienen, eben so gestatten Wir auch denen, in den Aemtern gnädigst Aufzustellenden das Advociren überhaupt bey allen Unter- und Ober-Gerichts-Stellen durch das ganze Erzstift, wollen mithin hierunter denen Rechtsbedürftigen keinen Zwang anlegen, sondern einem Jeden die freie Auswahl, nach seinem vorzüglichen Vertrauen, lediglich überlassen.

4. Unseren Amtsverwaltern wollen Wir, bis auf anderweitige gnädigste Verordnung, das Patrociniren bey andern Aemtern und Gerichtsstellen, wie auch die Berthätigung ihrer eigenen Urtheilen bey denen Ober-Gerichtshöfen gnädigst erlauben; womit aber

5. vorbemerckte Anzahl der Advokaten aus lauter fähigen und geschickten Subjecten bestehen möge, sollen sich nicht nur alle Zukünftige, sondern auch in den letzten Jahren wirklich Aufgenommene vor einer besondern Commission, welche Wir zu deren Examinirung gnädigst ernannt haben, auf das erste Erfordern gehorsamst einstellen, sofort

6. Diejenige, welche auf keiner Universität weder examinirt noch graduirt sind, fordere samst aus denen gemeinen Rechten, alle aber ohne Unterscheid über die churtrierische Lands-Ordnung, und über den gemeinen Prozeß auf das Schärfeste nicht nur befraget, sondern auch

7. Denenselben verschiedene kleine Ausarbeitungen, welche sie in Beyseyn der Commissarien fertigen müssen, vorgelegt werden.

8. Sollen die dabey in denen gemeinen und Landesrechten sowohl, als deme Gerichts-Praxi nicht genugsam erfahren zu seyn Befundene, ohne einzige Rücksicht des Advokaten-Amtes entlassen werden, unangesehen auch die hiervor bestimmte Anzahl dadurch nicht vollständig bleiben würde.

9. Wollen Wir gleichwohlen mit diesem Examen Diejenige verschonet wissen, welche entweder bereits daselbe bey anderer Gelegenheit vorhin überstanden, und darin, oder auch durch ihre bisherige Ausarbeitungen hinlängliche Proben ihrer Geschicklichkeit abgegeben, und die Wir eben derowegen von dieser allgemeinen Verbindlichkeit insbesondere gnädigst ausgenommen haben.

10. Womit Wir nun gleich anfänglich und zur Vollständigung dieser Unserer landesherrlicher Verordnung die Auswahl jener achtzehn, so als die fähigste unter denen würcklichen Advokaten zu diesem Amt in denen Städten Trier und Coblenz beyzubehalten seynd, mit Zuverlässigkeit zu thun vermögen, so sollen die zu solchem Examine gnädigst verordnete Commissarii über die befundene mehrere oder kleinere Fähigkeit deren Candidaten, nach gehaltener derenselben Prüfung, zu gnädigsten Händen gewissenhaft und pflichtmäßig referiren.

11. Denen Notarien hingegen wird das Advociren und Schriftstellen, wie auch das Suppliciren an Uns, Unsere nachgeordnete Regierung, und alle sonstige Stellen in Justiz-Sachen, unter scharffer Ahndung und bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, hierdurch aber eins gnädigst untersaget.

12. Verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die Advokaten in denen beiden Hauptstädten Trier und Coblenz ein besonderes Collegium ausmachen, und wenigstens alle 14 Tage einmal, unterm Vorsitz eines alle 3 Jahre zu erwählenden Decani, zusammentreten sollen, wobey der Jüngere die Stelle eines Sekretarii zu versehen, und das Protokoll zu führen hat.

13. Die drey Aeltere aus ihnen, worunter ein jeweiliger Dekanus vor den ersten zu rechnen, sollen einen

besonderen Senatam Consultativum ausmachen, bey welchem sich nicht nur die Partheyen, sondern auch die übrige Advokaten gegen ein billiges Honorarium Rath's erholen können, und sind die Rechts-Gutachten, welche von diesem ausgearbeitet werden, eben so viel, als Responsa juristischer Fakultäten zu achten.

14. Sollte es sich zutragen, daß einer der Advokaten den andern, oder auch desselben Prinzipalen mit bissigen oder anzüglichen Ausdrückungen in gerichtlichen Handlungen münd- oder schriftlich beleidigen, die Partheyen mit alzu großen Gebühren überheben, oder auch sonst ein, seinem Stand nicht gemäses, schlechtes Betragen bezeigen, so ertheilen Wir dem Collegio die Macht, dieses ihr Mitglied derowegen mit einer mäßigen Geldstrafe zu belegen, auch

15. wenn keine Besserung erfolgen würde, Uns darüber den unterthänigsten Bericht abzustatten, maassen Wir dann unter den Advokaten keine andere als rechtschaffene, uneigennützig und ehrliche Männer zu dulden gedenken; damit nun auch

16. sothanes Advokaten-Collegium einen Fundum habe, worab es die nothwendige Hülfe deren Büchereyen hernehmen könne, so solle ein jedes zum Matricul neu aufkommendes Mitglied dem Collegio 10 Rthlr. erlegen, welche samt denen eingehenden Strafgedelren zu Anschaffung einer gemeinschaftlichen Bibliothek zu verwenden sind. Wenn übrigens

17. die Sekretarii und Botten die Partheyen gegen die Tax in denen Gebühren beschwehren, solle darüber das Advokaten-Collegium denen Gerichts-Stellen die Anzeige thun, und wenn keine Remedur erfolget, solches Uns selbst behörig veranzeigen, wie dann

18. und endlich wollen Wir auf alle diejenige gutachtliche Vorschläge, welche das Collegium zum Besten des gemeinen Weesens, und zu desto sträcklicherer Beförderung und Handhabung der gottgefälligen Justiz in vernünftig und wohl überlegten Vorschlag zu bringen bemühet seyn wird, befindenden Umständen nach, die gnädigste Rücksicht nehmen. Urkund Unserer eigenhändig gnädigster Unterschrift und beygedruckten größeren geheimden Canzley-Insigels.

698. Ehrenbreitstein den 9. August 1770.

Churfürstliche Regierung.

Die von den Hauptleuten der Land-Miliz den resp. Aemtern als schadhast bezeichnet werdenden Gewehre und Rüstungen müssen von den dieselben in Gebrauch habenden Milizern hergestellt, und dürfen nur dann auf Kosten des Amtes reparirt werden, wenn der Inhaber solcher Waffenstücke glaubhaft erweist, daß ihr Verderb oder ihre Beschädigung nicht durch sein Verschulden geschehen ist.

Diese in den §.§. 18 u. 19. der Land-Ausschuß-Ordnung bereits enthaltene Vorschrift, so wie die übrigen Bestimmungen derselben, und ihres Anhangs und der Kriegs-Artikel (Nr. 645 u. 655 d. S.) müssen von den chrstl. Beamten und von den Ober- und Unteroffizieren der Landmiliz streng vollzogen, auch die Subalternen zu deren Beobachtung angehalten werden.

699. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1771.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der obwaltenden Frucht-Nothzeiten wird verordnet: „daß, außer denen zur Jagd Berechtigten, Meßgern, Hirten, und auf entlegenen Höfen, oder Mühlen wohnenden Hofleuten, sämtliche Unterthanen die nicht unumgänglich-nöthig habende Hunde, unter Straf eines Goldguldens, sogleich abschaffen sollen.“

Die Orts-Beamten sollen diese Vorschrift strenge handhaben und die eingehenden Straf gelder zum Unterhalt der Armen und Nothleidenden gewissenhaft verwenden.

700. Ehrenbreitstein den 12. März 1771.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der durch Straflosigkeit entstandenen Vermehrung der Forstfrevel, wird über die, unter Direction eines Mitgliedes des chrstl. Ober-Forst-Amtes, jährlich wenigstens einmal in jedem Amte, unter Zuziehung des

Beamten und Kellners, vorzunehmende Forstbrüchten-Erhärtigung, eine ausführliche Anweisung ertheilt, zugleich auch den Lokalbehörden aufgegeben, die am 11. August 1741 (Nr. 489 d. S.) erlassenen, so wie die gegenwärtigen Vorschriften pflichtmäßig zu erfüllen.

Bemerk. Unterm 26. März 1773 hat die chffl. Regierung zu Ehrenbreitstein den sämtlichen Amts-Verwaltern und Kellnern eine Abschrift der vorbenannten Bestimmungen vom 11. August 1741 und 12. März 1771 mit dem Befehle zugefertigt, sich selbst genau darnach zu achten, und daraus den Amtsunterthanen die sie betreffenden Vorschriften, zu verkünden.

Durch Regiminal-Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1777 ist abändernd und u. A. bestimmt worden, daß, bis zur künftigen Verkündung einer allgemeinen Waldverordnung, vom bevorstehenden 1778ten Jahre an, in jedem Amtsbezirke alle Forstfrevler auf vierteljährigen; — vom Amts-Verwalter, Amtskellner und Stadt- oder resp. eines zuzuziehenden Amts-Schultheisen, in Beisein des Revierjägers und der Spies- oder sonstigen Wald-Förster abzuhaltenen —, Brüchtenverhören gethätigt werden müssen; daß auf denselben, gegen die denunciirten und vorgeladenen Frevler, nach vorgegangener Untersuchung und nach Maassgabe der Wald- und Jagd-Ordnung vom 3. Dezember 1720 (Nr. 371 d. S.), die Geld-, Verhaftungs- oder Frohndienstleistungs-Strafen erkannt, so wie die Schadensersatz-Leistungen festgesetzt werden sollen; daß das desfalls aufzunehmende Protokoll der chffl. Regierung (zur Vermittlung der, nach eingeholtem Gutachten des chffl. Ober-Forst-Amtes, nothwendigen landesherrlichen Genehmigung) vom Brüchten-Verhöre eingesandt werden muß, und daß die, aus den (gleichzeitig festgesetzten) Diäten der Beamten und andern Ausgaben sich bildenden Kosten eines jeden Brüchtenverhöres, auf die verurtheilten Frevler repartirt und den Strafansätzen beigefügt werden sollen. Außerdem ist noch festgesetzt worden, daß bedeutende Holz-Räubereien und Waldweide-Frevler, so wie Forstdevastationen durch Ausländer, auf frischer That, gleich nach geschehener Anzeige der Forst-